



Vollzugshilfe UV-2561

Vollzugshilfe zur Beurteilung von klimabezogenen Angaben im Sinne des UWG

Stand: 01/2026
Vorversionen: keine

Rechtliche Grundlagen: [UWG Art. 3 Abs. 1](#)
[CO₂-Gesetz Art. 39 Abs. 4^{bis}](#)

Betroffene Fachgebiete

Abfall	Altlasten	Biodiversität	Biotechnologie	Boden	Chemikalien	Elektromog und Licht	Klima •	Landschaft	Lärm	Luft	Naturgefahren	Recht •	Störfälle	UVP	Wald und Holz	Wasser
--------	-----------	---------------	----------------	-------	-------------	----------------------	---------	------------	------	------	---------------	---------	-----------	-----	---------------	--------

Impressum

Rechtliche Bedeutung

Diese Publikation wurde vom BAFU als Fachstelle des Bundes für die Beurteilung von Fragen des Klimaschutzes verfasst und richtet sich an Behörden und Private, welche am Vollzug des UWG mitwirken, mögliche Verstösse gegen lauterkeitsrechtliche Bestimmungen beurteilen oder diesen Bestimmungen unterstellt sind. Sie konkretisiert die rechtlichen Vorgaben (bzgl. unbestimmten Rechtsbegriffen und Umfang/Ausübung des Ermessens), soll eine einheitliche Rechtsauslegung und Rechtspraxis fördern und somit auch für Marktakteure Rechtssicherheit in Bezug auf die relevanten bundesrechtlichen Vorgaben schaffen.

Herausgeber

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Das BAFU ist ein Amt des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK).

Mitwirkende

Walder Wyss AG, Perspectives Climate Group GmbH

PDF-Download

www.bafu.admin.ch > [Vollzugshilfen Klima](#) > [Vollzugshilfe zur Beurteilung von klimabezogenen Angaben im Sinne des UWG](#)

Eine gedruckte Fassung kann nicht bestellt werden.

Diese Publikation ist auch in französischer und italienischer Sprache verfügbar.

Die Originalsprache ist Deutsch.

Inhaltsverzeichnis

Das Wichtigste in Kürze	4
1 Einleitung	5
1.1 Ausgangslage.....	5
1.2 Rechtliche Grundlagen.....	5
1.3 Zweck und Zielpublikum.....	6
2 Anforderungen an die Verwendung klimabezogener Angaben	8
2.1 Allgemeine Grundsätze	8
2.2 Grundsätze zur Begründung von klimabezogenen Angaben mit Kompensationsmassnahmen	8
2.3 Beurteilungsprinzipien für Kompensationsmassnahmen (Reduktionen und Negativemissionen).....	8
2.4 Spezifische Anforderungen in Bezug auf ausgewählte klimabezogene Angaben.....	9
3 Grundlegende klimabezogene Begriffe und Kontextinformationen	13
3.1 Klimabezogene Begriffe und Kontextinformationen.....	13
3.2 Begriffe und Kontextinformationen zu Kompensationsmassnahmen (Emissionsreduktionen oder Negativemissionen).....	15
3.3 Exkurs: Häufig gestellte Fragen	18
4 Anforderungen, Standards und weitere Hilfestellungen für den Nachweis klimabezogener Angaben.....	20
4.1 Allgemeine Anforderungen an den Nachweis klimabezogener Angaben.....	20
4.2 In der Schweizer Gesetzgebung referenzierte Standards und Methoden	21
4.2.1 THG-Bilanzierung und weitere Messgrössen	21
4.2.2 Durch den Bund bescheinigte Kompensationsmassnahmen	22
4.2.3 Anforderungen an Netto-Null-Transitionspläne/Fahrpläne	23
4.3 Private Standards und freiwillige Prinzipien	25
4.3.1 THG-Bilanzierung.....	25
4.3.2 Freiwillige Prinzipien und Richtlinien zur Qualität von CO ₂ -Zertifikaten nach privatem Standard.....	25
4.3.3 Transitionspläne/Fahrpläne und THG-Reduktionsziele	25
4.3.4 Selbstregulierungen und Empfehlungen für Finanzprodukte	26
4.3.5 Privatwirtschaftliche Labels.....	27
5 Vollzugshinweise	28
Anhang 1 Allgemeine Grundsätze für die Beurteilung klimabezogener Angaben	29
Kommunikationsqualität.....	29
Inhaltsintegrität.....	29
Anhang 2 EU-Recht und dessen Entwicklungen.....	31

Das Wichtigste in Kürze

Gemäss [Artikel 3 Absatz 1 UWG](#) handelt unlauter, wer über sich, seine Waren, Werke oder Leistungen **unrichtige** oder **irreführende** Angaben macht (Bst. b). Seit dem 1. Januar 2025 müssen Angaben in Bezug auf die verursachte Klimabelastung zudem **durch objektive und überprüfbare Grundlagen belegt** werden können (Bst. x).

Lautere, klimabezogene Angaben sind **klar, wahr und belegbar**. Der Nachweis beruht auf aktuellen, anerkannten Standards und Methoden und berücksichtigt insbesondere – soweit vorhanden – gesetzlich referenzierte Standards und Methoden. Die Grundlagen, auf denen eine klimabezogene Angabe basiert, müssen im Wesentlichen verfügbar und nachvollziehbar sein, unter Wahrung allfälliger vertraulicher Informationen. Hohe Anforderungen an die Transparenz und Nachvollziehbarkeit bestehen insbesondere bei Berechnungen zur Klimabelastung, der Art erfolgter oder geplanter CO₂-/THG-Emissionsreduktionen sowie allfällig einbezogener Kompensationsmassnahmen (s. auch Ziff. 2.1, Kapitel 4, Anhang 1).

Angaben zur Klimabelastung **von Produkten**, darin eingeschlossen auch **Dienstleistungen**, dürfen nicht durch Kompensationsmassnahmen begründet werden (Ziff. 2.2).

Bei **Angaben zur Klimabelastung von Unternehmen** dagegen ist aufgrund der infrage stehenden Angabe zu entscheiden, ob und unter welchen Voraussetzungen sich diese auch auf Kompensationsmassnahmen beziehen darf. Einbezogene Kompensationsmassnahmen müssen zudem mindestens bestimmte Beurteilungsprinzipien erfüllen (Ziff. 2.2, 2.3).

Die Angabe «klimaneutral» bezieht sich nicht nur auf THG- oder CO₂-Emissionen, sondern auch auf weitere Klimabelastungen und ist deshalb nach heutigem Kenntnisstand faktisch nicht nachweisbar. Dies gilt auch für Aussagen wie «Klima-positiv».

«CO₂-Neutralität» kann für Unternehmen nur erreicht werden, wenn die gesamten schwer vermeidbaren CO₂-Emissionen vollständig mittels Negativemissionen ausgeglichen werden. Die Anforderungen an solche CO₂-Zertifikate erfüllen aktuell einzig internationale, sogenannte «ITMOs» für Negativemissionen und nationale Bescheinigungen für Negativemissionen.

«Netto-Null» wird in der Regel für Unternehmen in Verbindung mit einem Zieldatum verwendet und bezieht sich auf eine bis zu diesem Zeitpunkt angestrebte THG- oder CO₂-Neutralität.

CO₂-Zertifikate nach privatem Standard, die nicht als «ITMOs» für Negativemissionen qualifiziert sind, können nur verwendet werden, um einen Klimazielbeitrag, auch *«contribution claim»* genannt, geltend zu machen, ohne genaue Verrechnung der Tonnen CO₂.

Grosse Publikumsgesellschaften sind seit dem 1. Januar 2024 verpflichtet, über Klimabelange Bericht zu erstatten (erstmal 2025 über das Geschäftsjahr 2024). Dazu gehört die Veröffentlichung eines **Transitionsplans**, der mit den Schweizer Klimazielen vergleichbar ist (auf Basis *comply or explain*). Dies entspricht einem **Netto-Null-Fahrplan**. Die Anforderungen an Netto-Null- und weitere klimabezogene Angaben in dieser Vollzugshilfe sind mit den Mindestanforderungen an Netto-Null-Fahrpläne für Unternehmen der Realwirtschaft sowie mit denjenigen an Transitionspläne für Unternehmen der Finanzbranche abgestimmt (siehe Ziff. 3.1 und 4.2). Auch klimabezogene Angaben, welche Teil von gesetzlich vorgeschriebenen Berichterstattungen oder Fahrplänen sind, müssen den Anforderungen von Artikel 3 Absatz 1 UWG genügen.

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Eine faire, das heisst lautere und glaubwürdige Kommunikation über die von Unternehmen und Produkten (einschliesslich Dienstleistungen) verursachte Klimabelastung setzt voraus, dass die verursachte Klimabelastung und zu deren Reduktion ergriffene Massnahmen transparent dargestellt werden und solche Informationen auf einer wissenschaftlich fundierten Grundlage beruhen.

Klimabezogene Angaben wie «klimaneutral» oder «CO₂-kompensiert» sind oft unklar und können Kundinnen und Kunden leicht in die Irre führen (Risiko des *Greenwashing*). So fehlt es vielfach an Transparenz hinsichtlich ihres tatsächlichen Gehalts, ihrer Reichweite und der wissenschaftlichen Grundlagen, auf denen sie beruhen.

Zudem basieren solche Angaben häufig auf so genannten Kompensationsmechanismen. Dabei werden CO₂-Zertifikate gekauft, die durch Projekte generiert werden, welche keinen direkten Zusammenhang zum Produkt oder Unternehmen aufweisen, z.B. Aufforstungsprojekte. Mit diesen Zertifikaten sollen Treibhausgasemissionen kompensiert werden, die z.B. bei der Produktherstellung anfallen. Dabei besteht das Risiko, dass Emissionsminderungen überbewertet oder doppelt angerechnet werden, z.B. beim Projekt, das die Emissionen tatsächlich reduziert, wie auch beim Unternehmen, das die Zertifikate einkauft. Dies kann die Integrität und Glaubwürdigkeit solcher Angaben beeinträchtigen und die Unternehmen von der Reduktion eigener Emissionen ablenken.

Eine Klimabelastung wird im Wesentlichen durch den Ausstoss von Treibhausgasen (THG) bewirkt. Die national und international vereinbarten Klimaschutzziele zielen darauf ab, die THG-Konzentration in der Atmosphäre auf ein Niveau zu beschränken, das eine gefährliche Klimaveränderung verhindert.¹ Dies soll gemäss der in Artikel 3 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (Klima- und Innovationsgesetz, KIG)² verankerten Massnahmenhierarchie vor allem durch die Reduktion von THG-Emissionen erfolgen. Lediglich schwer vermeidbare Emissionen sollen durch Negativemissionen, also durch Entnahme von CO₂ aus der Atmosphäre ausgeglichen werden.

THG-Emissionen auf Unternehmensebene können in direkte Emissionen, indirekte Emissionen und vor- und nachgelagerte Emissionen unterteilt werden (gemäss *Greenhouse Gas (GHG)-Protocol* spricht man dabei von Scope 1-3). Bei einer ganzheitlichen Betrachtung wird diese gesamte Wertschöpfungskette des Unternehmens einbezogen. Bei einer ganzheitlichen Betrachtung eines Produkts wird dagegen der gesamte Lebenszyklus des Produkts betrachtet, also von der Rohstoffgewinnung, der Produkterzeugung über den Gebrauch und bis zur Entsorgung oder Wiederverwendung.

Werden THG-Emissionsreduktionen oder Negativemissionen geltend gemacht, die ausserhalb der Wertschöpfungskette eines Unternehmens bzw. ausserhalb des Lebenszyklus eines Produkts entstehen, spricht man von Kompensation. Für den Nachweis solcher Kompensationen gibt es unterschiedliche Arten von CO₂-Zertifikaten. Vertiefende Informationen und Referenzen zu den genannten Begriffen und fachlichen Zusammenhängen finden sich in Kapitel 3.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)³ handelt unlauter, wer u.a. über sich, seine Waren, Werke oder Leistungen unrichtige oder irreführende Angaben macht oder in entsprechender Weise Dritte im Wettbewerb begünstigt. Erfasst werden dabei auch unrichtige oder irreführende Angaben über die verursachte Umwelt- oder Klimabelastung.

¹ Art. 1 Bundesgesetz vom 30. September 2022 über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG, SR 814.310), i.V.m. Art. 2 Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015 (Klimaübereinkommen, SR 0.814.012).

² Bundesgesetz vom 30. September 2022 über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG, SR 814.310).

³ Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG, SR 241).

Im Rahmen der Beratungen zum CO₂-Gesetz nach 2024 hat das Parlament [Artikel 3 Absatz 1 UWG](#) mit einem neuen Buchstaben x ergänzt, wonach auch **unlauter handelt, wer Angaben über sich, seine Waren, Werke oder Leistungen in Bezug auf die verursachte Klimabelastung macht, die nicht durch objektive und überprüfbare Grundlagen belegt werden können**. Zudem ergänzte es [Artikel 39 des CO₂-Gesetzes](#)⁴ mit einem neuen Absatz 4^{bis}, wonach das Bundesamt für Umwelt (BAFU) für die Ermittlung der Klimabelastung von Unternehmen und Produkten Grundlagen und Standards zur Verfügung stellen kann. Die genannten Bestimmungen traten am 1. Januar 2025 in Kraft.

Eine **Angabe** in Bezug auf die verursachte Klimabelastung i.S.v. [Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe x UWG](#) ist eine wahrnehmbare Äusserung unabhängig von ihrer Form, die objektiv überprüfbare Tatsachen im Kontext der Klimabelastung eines Unternehmens oder eines Produkts (einschliesslich Dienstleistungen) betrifft («**klimabezogene Angabe**»). Auch die Anbringung eines Labels kann eine klimabezogene Angabe darstellen. Der Geltungsbereich des UWG erstreckt sich sodann auf jede Angabe, welche das Verhältnis zwischen Mitbewerbern oder zwischen Anbietern und Abnehmern beeinflussen kann, unabhängig davon, ob diese freiwillig oder in Erfüllung einer rechtlichen Vorgabe (z.B. Art. 964a ff. OR⁵) gemacht wird.

Von der Vollzugshilfe erfasste klimabezogene Angaben weisen einen Bezug zum kommunizierenden **Unternehmen** oder zu dessen Waren, Werken oder Leistungen auf. Waren, Werke und Dienstleistungen werden im Folgenden einzeln oder gemeinsam als **Produkte** bezeichnet. Der Begriff Unternehmen ist weit gefasst und meint in dieser Vollzugshilfe nebst den Handelsgesellschaften auch etwa Genossenschaften, Vereine und Stiftungen sowie Einzelunternehmen.

Aus Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe x UWG ergibt sich eine Umkehr der Beweislast. Wer eine klimabezogene Angabe macht, muss im Streitfall in der Lage sein, ihre Richtigkeit anhand objektiver und überprüfbarer Grundlagen zu belegen. Das kommunizierende Unternehmen ist zwar nicht verpflichtet, eine klimabezogene Angabe vorgängig einer unabhängigen Drittpfung zu unterziehen, trägt allerdings das Risiko, dass die Angabe ohne entsprechende Belege ihrer Richtigkeit unlauter ist. Das Irreführungsverbot verlangt zudem, dass zu dem Zeitpunkt, in dem die Angabe gemacht wird, weiterführende Informationen bereitgestellt werden – und zwar solche, die erforderlich sind, damit die angesprochenen Adressatinnen und Adressaten die mit der Angabe behauptete Klimawirkung verstehen und nachvollziehen können.

1.3 Zweck und Zielpublikum

Die vorliegende Vollzugshilfe klärt die lauterkeitsrechtlichen Anforderungen an klimabezogene Angaben im Sinne des UWG und erläutert grundlegende Begrifflichkeiten im Kontext des Klimaschutzes. Sie zeigt zudem auf, welche Voraussetzungen betreffend Objektivität und Überprüfbarkeit einer Klimaangabe zu erfüllen sind und gibt einen Überblick über die in Schweizer Regulierungen referenzierten Standards und Methoden sowie weitere Hilfestellungen. Die Nennung der aufgeführten Standards und Methoden bedeutet aber weder, dass ihre Einhaltung allein einen Nachweis i.S.v. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe x UWG gewährleistet, noch dass der Beizug anderer, nicht aufgeführter Standards und Methoden ausgeschlossen ist.

Ziel der Vollzugshilfe ist es, eine **einheitliche Anwendungspraxis** der lauterkeitsrechtlichen Bestimmungen zu fördern und den betroffenen Behörden und Privaten das notwendige umweltwissenschaftliche Fachwissen zugänglich zu machen. Für die Beurteilung von Klagen gegen Verletzungen des UWG sind insbesondere die Zivilgerichte zuständig. Neben privaten Parteien wie Konkurrenten und Konsumentenschutzorganisationen ist auch der Bund – vertreten durch das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) – klageberechtigt, wenn mehrere Personen durch klimabezogene Angaben in ihren wirtschaftlichen Interessen betroffen sind.⁶ Vorsätzliches unlauteres Handeln nach Artikel 3 UWG kann zudem auf

⁴ Bundesgesetz vom 23. Dezember 2011 über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz, SR 641.71).

⁵ Obligationenrecht (OR, SR 220).

⁶ Art. 9 und 10 UWG.

Antrag auch strafrechtlich verfolgt werden.⁷ Die Vollzugshilfe soll weiter selbstregulatorischen Institutionen wie insbesondere der Schweizerischen Lauterkeitskommission (SLK) dienen, die als Selbstkontrollorgan der Kommunikationsbranche lauterkeitsrechtliche Fälle beurteilt.⁸

Gleichzeitig **adressiert die Vollzugshilfe auch Marktakteure** wie Unternehmen und Beratungsfirmen. Die Vollzugshilfe hat das Ziel, für Unternehmen mehr Rechtssicherheit zu schaffen und ihnen die notwendigen Informationen bereitzustellen, damit sie ihre klimabezogene kommerzielle Kommunikation im Einklang mit den bundesrechtlichen Vorgaben gestalten können. Damit soll auch dem Risiko des bewussten Zurückhaltens klimarelevanter Informationen aus Sorge vor Greenwashing-Vorwürfen (*Greenwashing*) entgegengewirkt werden. Viele Schweizer Unternehmen sind ausserdem in der Europäischen Union (EU) tätig. Anhang 2 gibt einen kurzen Überblick über das EU-Recht im Bereich und dessen Entwicklungen. Dabei ist insbesondere die Richtlinie zur Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel, die seit 2024 in Kraft ist, relevant.

⁷ Art. 23 UWG.

⁸ Die SLK hat bereits vor Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Bestimmungen Richtlinien für eine lauterkeitskonforme kommerzielle Kommunikation entwickelt: [SLK, Richtlinie – Kommerzielle Kommunikation mit Umweltbezug / mit Umweltargumenten vom 22. November 2023](#). Die Vollzugshilfe regelt insbesondere den Einbezug von Kompensationsmassnahmen und die Verwendung konkreter Begriffe präziser als die Richtlinie der SLK mit Umweltbezug.

2 Anforderungen an die Verwendung klimabezogener Angaben

Nachfolgend werden Anforderungen an die Verwendung klimabezogener Angaben aufgeführt. Ziffer 2.1 verweist auf übergeordnete, allgemeine Grundsätze, wie Angaben zur Klimabelastung kommuniziert und belegt werden sollen. Weiter enthält Ziffer 2.2 Grundsätze zur Begründung von klimabezogenen Angaben zu Produkten und Unternehmen mit Kompensationsmassnahmen und Ziffer 2.3 Beurteilungsprinzipien für Kompensationsmassnahmen, die zur Anwendung kommen, wenn eine Angabe zulässigerweise auf solche abstellt. Ziffer 2.4 führt sodann spezifische Anforderungen an ausgewählte klimabezogene Angaben auf. Vertiefte Erläuterungen zu einzelnen bei der Umschreibung der Anforderungen verwendeten Begriffen sowie entsprechende Referenzen finden sich in Kapitel 3.

2.1 Allgemeine Grundsätze

Klimabezogene Angaben müssen bestimmten allgemeinen Grundsätzen genügen. Deren Einhaltung stellt eine wesentliche Grundlage für die objektive Überprüfbarkeit und Belegbarkeit einer klimabezogenen Angabe dar. Sie lassen sich unterteilen in

- formale Kriterien zur Kommunikationsqualität («**Klarheit; wie wird kommuniziert**») und
- Kriterien zur inhaltlichen Integrität (Substanz, «**Wahrheit; was wird kommuniziert**»).

Anhang 1 «Allgemeine Grundsätze für die Beurteilung klimabezogener Angaben» formuliert die Grundsätze aus und hinterlegt sie mit klimabezogenen Beispielen. Sie können bei sämtlichen Angaben über Produkte und Unternehmen aller Branchen angewendet werden.

2.2 Grundsätze zur Begründung von klimabezogenen Angaben mit Kompensationsmassnahmen

Aufgrund des Prinzips der Klarheit dürfen sich Angaben, wonach Produkte neutrale, verringerte oder positive Klimaauswirkungen haben, nicht auf Kompensationsmassnahmen (durch Reduktion oder Negativemissionen, siehe Ziff. 3.2) stützen. Auch die EU schliesst den Bezug von Kompensationsmassnahmen für die Begründung solcher Angaben generell aus. Produktwerbung beeinflusst Kaufentscheidungen unmittelbar und direkt. Wird ein Produkt beispielsweise als «CO₂-neutral» beworben, entsteht bei den Kundinnen und Kunden der Eindruck, dass die CO₂-Emissionen direkt reduziert und nicht nur (oder auch) durch Massnahmen ausserhalb des Produktlebenszyklus kompensiert wurden. Da der Bezug zum Produkt sehr konkret ist, könnten Kundinnen und Kunden fälschlicherweise annehmen, dass die Herstellung des betroffenen Produkts emissionsfrei erfolgte.

Unternehmenswerbung dagegen ist allgemeinerer Natur. Eine Klimaangabe zu einem Unternehmen wird von Kundinnen und Kunden als Aussage über die gesamte Geschäftstätigkeit, also über alle Handlungen und Unterlassungen eines Unternehmens verstanden. Daher ist es **grundsätzlich nicht ausgeschlossen, unternehmensbezogene Angaben** zur Klimabelastung gegebenenfalls auch durch **Kompensationsmassnahmen zu begründen**. Ob und unter welchen Voraussetzungen auf Kompensationsmassnahmen abgestellt werden kann, ohne dass das Irreführungsverbot verletzt wird, ist im Einzelfall aufgrund der infrage stehenden Angabe zu beurteilen. Ist die Kompensation von Treibhausgasemissionen eines Unternehmens gesetzlich vorgeschrieben, soll klar bezeichnet werden, dass diese Leistung der Einhaltung einer gesetzlichen Vorgabe dient.

2.3 Beurteilungsprinzipien für Kompensationsmassnahmen (Reduktionen und Negativemissionen)

Angaben zur Klimabelastung eines Unternehmens, die Kompensationen im Einklang mit den Grundsätzen gemäss Ziffer 2.2 einbeziehen, sind nur zulässig, wenn die Kompensationsmassnahmen folgende Prinzipien erfüllen. Weitere Erklärungen und Kontextinformationen zu den verwendeten Begriffen (unterstrichen im Text) finden sich in Kapitel 3:

- **Prinzip der Massnahmenhierarchie (Subsidiarität):** Unternehmen priorisieren die Emissionsreduktion innerhalb des Unternehmens und der eigenen Wertschöpfungskette. Schwer vermeidbare Emissionen können mit Negativemissionen innerhalb oder mit Kompensationsmassnahmen aus Negativemissionen ausserhalb der Wertschöpfungskette ausgeglichen werden. CO₂-Zertifikate können

nicht dazu verwendet werden, Emissionsreduktionen innerhalb der Wertschöpfungskette zu verhindern, aufzuschieben oder zu ersetzen.⁹ Freiwillige THG-Reduktionen ausserhalb der Wertschöpfungskette mittels CO₂-Zertifikaten kommen erst als dritte Priorität zum Einsatz. Sie sind ausschliesslich zu verwenden, um über die innerhalb der Wertschöpfungskette möglichen Emissionsminderungen sowie den Aufbau von Negativemissionen hinaus zusätzliche THG-Reduktionen zu erzielen.

- **Prinzip der hohen Integrität/Qualität:** CO₂-Zertifikate entsprechen mindestens den Qualitätsanforderungen an die Umweltintegrität und Nachhaltigkeit für nationale und internationale Bescheinigungen nach CO₂-Gesetz¹⁰ oder den Anforderungen anderer Staaten gemäss dem «*Paris Agreement Crediting Mechanism (PACM)*»¹¹ unter Artikel 6.4 des Übereinkommens von Paris¹². Dies gilt sowohl für CO₂-Zertifikate für Negativemissionen wie auch für solche für Reduktionen. Die Qualitätsanforderungen umfassen insbesondere die Zusätzlichkeit (die Massnahme wäre z.B. ohne das Zertifikatssystem nicht umgesetzt worden), Referenzfallbestimmung (klare Festlegung der Vergleichsbasis), Dauerhaftigkeit (langfristige Speicherung oder Vermeidung von Emissionen), Vermeidung der Verfestigung/Verlängerung fossiler Brennstoffnutzung (engl. «*lock-in effect*»), Monitoring, Berichterstattung und unabhängige Verifizierung sowie umwelt- und sozialbezogene Schutzmassnahmen.
- **Prinzip zur Vermeidung der doppelten Nutzung** (im internationalen Kontext auch Doppelzählung «*double claiming*» oder «*double counting*» genannt): Die Wirkung, die mit CO₂-Zertifikaten aus THG-Reduktions- und Negativemissionsmassnahmen verkauft wird, soll grundsätzlich nur einmal angerechnet werden, beispielsweise auf Ebene eines Staates, eines Kantons oder an die Ziele eines Unternehmens. Grundsätzlich gilt, dass diese Wirkung in dem Land angerechnet wird, in dem sie erzielt wurde. Damit Aussagen zur Klimabelastung durch Kompensationsmassnahmen glaubwürdig sind, soll verhindert werden, dass (i) mehr als ein CO₂-Zertifikat für dieselbe Minderungseinheit oder Negativemission ausgegeben wird, (ii) ein einzelnes CO₂-Zertifikat mehrfach gezählt oder genutzt wird, und (iii) dieselbe Minderung oder Negativemission von mehreren Akteuren beansprucht wird. Dies muss auch im jeweiligen Register für CO₂-Zertifikate (für Bescheinigungen in der Schweiz im Schweizer Emissionshandelsregister) korrekt abgebildet werden.

Bei **CO₂-Zertifikaten, die für Projekte im Ausland ausgestellt werden**, wird eine doppelte Nutzung vermieden, wenn sich das ausstellende Land explizit dazu entschliesst, die Wirkung abzutreten. Es kann ein sogenanntes «*corresponding adjustment*» nach Artikel 6 des Übereinkommens von Paris unterzeichnen. Solche von Ländern bewilligte CO₂-Zertifikate werden auch ITMOs genannt (engl. *Internationally Transferred Mitigation Outcome*) und liegen jeder Schweizerischen internationalen Bescheinigung zu Grunde. Werden dabei Negativemissionen bescheinigt, spricht man in der Schweiz von sITMOs (s steht für «*sink*»). Die Entscheidung zur Bewilligung und Abgabe einer CO₂-Wirkung liegt bei dem Gastland und ist freiwillig. Sofern keine Bewilligung durch das jeweilige Land ausgestellt wurde, kann das CO₂-Zertifikat keine klimabezogene Angabe wie «CO₂-Neutralität» oder «Netto-Null» begründen, sondern nur eine Angabe als «Klimaschutz- oder Minderungsbeitrag» (siehe Ziff. 2.4). Eine doppelte Nutzung liegt also nicht vor, wenn ein Unternehmen angibt, mit CO₂-Zertifikaten nach privatem Standard aus dem In- oder Ausland einen zusätzlichen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten, ohne sich eine spezifische Reduktion oder Negativemission an seine Klimabilanz anzurechnen.

2.4 Spezifische Anforderungen in Bezug auf ausgewählte klimabezogene Angaben

Im Markt finden sich zahlreiche klimabezogene Angaben zu Unternehmen und Produkten, wobei kontinuierlich neue Formulierungen hinzukommen. Eine allgemeingültige Einordnung dieser Angaben ist nicht immer möglich oder zielführend. Dennoch lassen sich für ausgewählte Angaben – zusätzlich zu den allgemeinen Grundsätzen (Ziff. 2.1) – Anforderungen definieren, die erfüllt sein müssen, damit sie

⁹ Vgl. Art. 2 Bst. d KIG; [OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln, 4. September 2023, Erläuterungen zu Kapitel VI \(Umwelt\), Ziff. 77](#); ISO 14068-1 Carbon Neutrality Standard.

¹⁰ Vgl. Art. 7 CO₂-Gesetz und Art. 5 ff. Verordnung vom 30. November 2012 über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung, SR 641.711). Im Anhang der CO₂-Verordnung werden zudem Emissionsverminderungen/Reduktionen und Negativemissionen (Erhöhungen der Senkenleistung) aufgeführt, für die keine Bescheinigungen im Ausland (Anhang 2a) oder Inland (Anhang 3) ausgestellt werden.

¹¹ [Paris Agreement Crediting Mechanism | UNFCCC](#).

¹² Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015 (Klimaübereinkommen, SR. 0.814.012).

verwendet werden dürfen. Es können zudem verschiedene Kategorien von Angaben gebildet werden. Dies ermöglicht, solche mit ähnlicher Bedeutung zu identifizieren und analog zu beurteilen.

Nachfolgend wird übergeordnet zwischen **messbaren** sowie **vagen/generischen Angaben** unterschieden. Weitere Kontextinformationen und Referenzen zu den in den Anforderungsbeschreibungen verwendeten **klimabezogenen Begriffen** (unterstrichen im Text) finden sich in **Kapitel 3**. Die Anforderungen beziehen sich auf das heutige Begriffsverständnis. Aufgrund von Entwicklungen der wissenschaftlichen oder politischen Grundlagen kann sich dieses Verständnis in Zukunft verändern.

Messbare Angaben enthalten ein quantitatives Element, d.h. sie sind in Bezug auf klimabelastungsrelevante Faktoren messbar. Dazu gehören insbesondere Angaben, die eine Kompensation (oder «Überkompensation») von THG-Emissionen voraussetzen (z.B. «THG-neutral», «Netto-Null», «CO₂-positiv», «100% CO₂-kompensiert») sowie Angaben über das gänzliche Fehlen von THG-Emissionen (z.B. «CO₂-frei»). Auch gehören Angaben dazu, die eine messbare Verminderung von Treibhausgasemissionen (THG) implizieren (z.B. in Form eines CO₂-Absenkpads von Unternehmen). Gesetzlich referenzierte **Methoden** dazu, wie eine messbare Treibhausgasmindeung berechnet werden kann, finden sich in **Ziffer 4.2.1**. Vertiefte Erläuterungen rund um **Kompensationsmassnahmen** finden sich in **Ziffer 3.2** und zu gesetzlich referenzierten Kompensationsstandards in **Ziffer 4.2.2**.

- **CO₂-neutral/THG-neutral:** Bei einer ganzheitlichen Betrachtung der THG-Emissionen über die gesamte Wertschöpfungskette eines Unternehmens resultiert insgesamt keine Nettozunahme an THG/CO₂ in der Atmosphäre. Nachdem die THG-Emissionen eines Unternehmens grösstmöglich – d.h. so weit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar – reduziert wurden, wird die Gesamtmenge der nach Reduktion verbleibenden, schwer vermeidbaren THG- /CO₂-Emissionen vollständig mittels Negativemissionen ausgeglichen (-> siehe auch Massnahmenhierarchie). Reduktionsmassnahmen müssen innerhalb der Wertschöpfungskette des Unternehmens ergriffen werden. Für den Ausgleich schwer vermeidbarer Emissionen können auch Kompensationen durch Negativemissionen angerechnet werden. Die Anforderungen an CO₂-Zertifikate, welche solche Negativemissionen belegen, erfüllen aktuell einzig nationale Bescheinigungen für Negativemissionen aus Inlandprojekten und CO₂-Zertifikate aus Auslandprojekten für Negativemissionen, bei denen das ausstellende Land die CO₂-Wirkung abtritt, so genannte «ITMOs» (s. Ziff. 3.2).

«THG-neutral» geht über «CO₂-neutral» hinaus. Bei «THG-Neutralität» müssen weitere Treibhausgase¹³ mit einbezogen werden. Die Verwendung der Begriffe «CO₂-neutral» bzw. «THG-neutral» ist für produktbezogene Angaben faktisch ausgeschlossen, da Kompensationsmassnahmen zur Begründung solcher Angaben nicht herangezogen werden können (vgl. oben, Ziff. 2.2).

- **Netto-Null:** Impliziert in der Regel, dass ein Netto-Null-Ziel für die Emissionen von Treibhausgasen bzw. von CO₂ für die Zukunft festgelegt wurde (z.B. «Netto-Null 2040»). Sofern nicht spezifiziert, bezieht sich dieses Ziel auf alle Treibhausgase, nicht nur auf CO₂-Emissionen, nicht aber auf weitere klimawirksame Effekte. Die Angabe «Netto-Null» ist dabei gleich zu verstehen wie «Neutralität» im oben definierten Sinne. Insbesondere sind im Zieljahr verbleibende schwer vermeidbare Emissionen vollständig durch Negativemissionen auszugleichen.¹⁴ Dass sich die Angabe auf einen zukünftigen Zustand bezieht, muss klar zum Ausdruck kommen. Die Kommunikation eines solchen Ziels setzt zudem voraus, dass ein Absenkpfad zur Reduktion der Emissionen im Einklang mit den Zielen der Schweiz (-> siehe Netto-Null Ziel der Schweiz) festgelegt ist. Der entsprechende Fahrplan und die dazugehörigen Massnahmen sollten für die Adressaten der Kommunikation einfach zugänglich sein. Die Anforderungen an Netto-Null Fahrpläne inkl. allfälligem Aufbaupfad für Negativemissionen sind in Ziffer 4.2.3 beschrieben.
- **Klimaneutral:** «Klimaneutral» ist (im Unterschied zu «THG- oder CO₂-neutral») für ein Unternehmen oder Produkt nach heutigem Kenntnisstand faktisch nicht nachweisbar. Neben den gleichen Anforder-

¹³ Zur Klimawirkung weiterer Treibhausgase siehe Anhang 1 der Verordnung vom 30. November 2012 über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung, SR 641.711).

¹⁴ Das KIG definiert Netto-Null als grösstmögliche Verminderung der THG-Emissionen und Ausgleich der Wirkung der verbleibenden Emissionen durch die Anwendung von Negativemissionstechnologien (Art. 2 Bst. d KIG).

derungen wie für «CO₂-neutral» oder «THG-neutral» müssten für die Verwendung der Angabe «klimaneutral» auch Effekte auf das Klima, die nicht durch THG-Emissionen verursacht werden,¹⁵ aufgrund einer systemischen Betrachtung identifiziert und vollständig ausgeglichen werden. Dafür gibt es heute nicht genügend wissenschaftliche Methoden. Dies gilt auch für Aussagen wie «klima-positiv». Diese Begriffe sollten daher zurzeit nicht verwendet werden.

- **THG-/CO₂-frei:** Bei einer ganzheitlichen Betrachtung werden keine THG-/CO₂-Emissionen ausgestossen. Die Angabe «frei» impliziert, dass überhaupt keine THG/CO₂ emittiert werden – kompensierende Massnahmen sind im Zusammenhang mit diesem Begriff daher ausgeschlossen.
- **Netto-negativ** (im Markt auch als «CO₂-positiv» oder «*carbon negative*» bezeichnet): Bei ganzheitlicher Betrachtung resultiert eine Nettoabnahme von THG-/CO₂-Emissionen, das heisst eine über die THG-/CO₂-Neutralität hinausgehende negative Netto-Emissionsbilanz. Diese wird ausschliesslich mittels zusätzlicher Kompensationsmassnahmen durch Negativemissionen erreicht.¹⁶
- **Klima-/CO₂-kompensiert, mit Klima-/CO₂-Ausgleich** (o.ä.): Impliziert, dass eine Kompensation der Klimabelastung auf Basis von Reduktionen oder mittels Negativemissionen stattgefunden hat. Dabei ist zwingend eine konkrete Aussage über das Ausmass und die Qualität der Kompensationsmassnahme zu machen. Die geltend gemachten Kompensationsmassnahmen müssen mindestens die Anforderungen gemäss Ziffer 2.3 erfüllen. Ohne quantitative Angabe (z.B. «50% kompensiert») suggeriert die Angabe eine vollständige Kompensation der Klimabelastung. Für produktbezogene Angaben können keine Kompensationsmassnahmen zur Begründung herangezogen werden (vgl. oben, Ziff. 2.2).

Vage und generische Angaben implizieren in der Regel eine signifikante Reduktion von THG-Emissionen und lassen gleichzeitig einen weiten Interpretationsspielraum offen. Daher erfordern sie eine hinreichende und klar verständliche Erläuterung zur Art und zum Umfang der Reduktion der Klimabelastung (siehe Anhang 1). Je nach Angabe können vage oder generische Angaben auch für Unternehmen nicht durch Kompensationsmassnahmen gerechtfertigt werden.

- **Klimafreundlich/-schonend/-wirksam** (o.ä.): Die Aktivitäten eines Unternehmens oder die Herstellung, Bereitstellung und Nutzung eines Produkts sind darauf ausgerichtet, die negativen Auswirkungen auf das Klimasystem so gering wie möglich zu halten. Das Erreichen dieses Zustands beruht nicht auf Kompensationsmassnahmen ausserhalb der Wertschöpfungskette des Unternehmens oder des Lebenszyklus des Produkts.
- **Reduzierter CO₂-Fussabdruck, CO₂-reduziert:** Der CO₂-Fussabdruck¹⁷ oder die CO₂-Emissionen wurden bezogen auf ein Produkt, einen Prozess oder ein Unternehmen signifikant reduziert. Diese Reduktion kann entweder absolut (z.B. in Tonnen CO₂) oder relativ (z.B. weniger CO₂-Emissionen pro produzierte Einheit) erfolgen, bezieht sich aber nicht auf Kompensationsmassnahmen ausserhalb der Wertschöpfungskette des Unternehmens oder des Lebenszyklus des Produkts. Als Teil der Angabe ist klar auszuweisen, auf welche Vergleichsgrösse sich die geltend gemachte Reduktion bezieht und wie gross die Reduktion ist.
- **Mit Klimaschutzbeitrag/Minderungsbeitrag** (o.ä.): Bezieht sich auf THG-Minderungen, die ein Unternehmen ausserhalb seiner Wertschöpfungskette finanziert, ohne diese in einen quantitativen Zusammenhang mit den eigenen Emissionen zu bringen. Solche Beiträge gelten nicht als Kompensationsleistungen (s. Ziff. 2.3) und begründen keine klimabezogenen Angaben über die reine Beitragsleistung hinaus. Die hinreichende und klar verständliche Einbettung (siehe Ziff. 2.1) ist dabei ebenfalls essenziell. Zusätzliche finanzielle Mittel können so sinnvoll in klimaverträgliche Projekte investiert und dies kann kommuniziert werden, und zwar ohne die Herausforderungen, die mit den messbaren Angaben verbunden sind (siehe oben).

¹⁵ Das heisst, es müssten beispielsweise die Klimabelastungen des Fliegens infolge Kondensstreifen mit einbezogen werden, vgl. Art. 14a Abs. 4 CO₂-Gesetz und [BAZL: Luftverkehr und Klima](#). Auch müssen regionale oder lokale, biogeophysikalische Auswirkungen der betroffenen Tätigkeiten berücksichtigt werden, die beispielsweise die Oberflächenalbedo oder das lokale Klima beeinflussen, vgl. auch IPCC SR1.5, Glossary.

¹⁶ Vgl. Entscheidung der [SLK \(169/23\) vom 6. September 2023](#) (betreffend die Angabe «Unsere Gläschen sind klimapositiv»), E. 8.

¹⁷ Verstanden als die Summe der THG-Emissionen, die in einem Produktsystem emittiert oder entnommen werden, angegeben als CO₂-Äquivalente und beruhend auf einer Lebenszyklusanalyse (unten, Ziff. 5).

Beispiele:

- «*Contribution Claim*»: Eine Möglichkeit ist, als Unternehmen einen internen CO₂-Preis auf nicht reduzierte THG-Emissionen zu erheben, mit dem Ziel, Anreize für Reduktionen dieser Emissionen zu schaffen. Werden die daraus generierten Mittel in qualitativ hochstehende Klimaschutzprojekte ausserhalb der Wertschöpfungskette investiert oder solche CO₂-Zertifikate gemäss privaten Standards gekauft, werden diese Klimaschutzbeiträge im internationalen Kontext «*contribution claims*» genannt.¹⁸
- «*Mitigation Contribution*»: Eine andere Möglichkeit ist, CO₂-Zertifikate zu kaufen, die zwar von Ländern ausgegeben wurden (unter Artikel 6 des Übereinkommens von Paris), die aber die CO₂-Reduktionswirkung nicht abtreten und allenfalls auch selbst anrechnen wollen (dies sind also keine ITMOs, siehe Ziff. 2.3). Solche Zertifikate werden «*mitigation contribution*» genannt.¹⁹

Im Markt finden sich zudem zahlreiche Angaben mit implizitem, generischem Klimabezug, wie «umweltverträglich», «umweltfreundlich», «ökologisch», «grün», «nachhaltig», «éco» oder «ESG» (*Environment, Social, Governance*). Häufig sind Klimabelastungen ein wesentlicher Bestandteil der Umweltbelastungen eines Produkts oder Unternehmens. In diesen Fällen sind solche Angaben auch als – vage oder generische – klimabezogene Angaben zu bewerten. In der Regel setzen sie eine signifikante Reduktion der Klimabelastung voraus.

Wird eine mehrdeutige Abkürzung wie «**éco**» verwendet (insbesondere im Französischen gebräuchlich), muss erläutert werden, ob diese sich auf ein «wirtschaftliches» («économique -> éco») und/oder auf ein «ökologisches» («écologique -> éco») Produkt bezieht.

Die Angabe der Integration oder Berücksichtigung von **ESG** (*Environmental, Social, Governance*) wird häufig im Kontext von Finanzprodukten und -dienstleistungen verwendet. Dabei ist der Standpunkt des Bundesrats²⁰ zu beachten: Die Nachhaltigkeitsziele, welche einer solchen Angabe zugrunde liegen, sollen anhand eines möglichst breit verwendeten Referenzrahmens festgelegt werden, beispielsweise nach den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen (SDGs) und von der Schweiz ratifizierten, internationalen Übereinkommen. Nachhaltigkeitsziele und Kriterien, welche die Unternehmen selbst festlegen, gelten nicht als Referenzrahmen. Finanzprodukte und Dienstleistungen, die allfällige ESG-Risiken reduzieren oder die Performance optimieren sollen, verfolgen in der Regel ein rein finanzielles Anlageziel und sollen daher nicht als **nachhaltig** bezeichnet werden, wenn sie nicht mindestens ein spezifisches Nachhaltigkeitsziel verfolgen. Auch Angaben zur Klimaverträglichkeit (*alignment*) oder einem Klimazielbeitrag (*impact*) von Finanzprodukten und -dienstleistungen müssen durch objektive und überprüfbare Grundlagen belegt werden. Ein Klimazielbeitrag darf zudem nur geltend gemacht werden, wenn die angegebenen Auswirkungen oder Einsparungen transparent dargelegt werden und auch mess- und nachweisbar sind. Zudem muss z.B. bei Anlagefonds auch ein regelmässiges Reporting zur effektiven Klimawirkung vorhanden sein.

¹⁸ Z.B. [WWF Deutschland, Fit für Paris – Ein Leitfadens, wie sich unternehmerische Klimastrategien mit dem Pariser Abkommen vereinbaren lassen, Oktober 2021](#), Baustein 3; entspricht auch dem Konzept der «*Beyond Value Chain Mitigation*» ([Beyond Value Chain Mitigation – Science Based Targets Initiative; Take Responsibility for Residual Emissions Through Beyond Value Chain Mitigation \(BVCM\) | GS](#)).

¹⁹ [The Mitigation Contribution under Article 6: key understandings and what it means for the VCM | GS](#).

²⁰ [Standpunkt des Bundesrates bezüglich Greenwashing-Prävention im Finanzsektor](#).

3 Grundlegende klimabezogene Begriffe und Kontextinformationen

Nachfolgend werden grundlegende Begriffe erläutert und Hintergründe erklärt, welche im Kontext der Anforderungen an klimabezogene Angaben wichtig sind (siehe auch Ziff. 3.1). Weil sich Angaben zur Klimabelastung heute häufig auf Kompensationsmassnahmen stützen, werden dazugehörige Begriffe und Anforderungen an deren Gebrauch aus lauterkeitsrechtlicher Sicht in einem separaten Kapitel vertieft (Ziff. 3.2).

3.1 Klimabezogene Begriffe und Kontextinformationen

Klimabelastung: Eine Klimabelastung wird im Wesentlichen durch den Ausstoss von THG, insbesondere CO₂ bewirkt. Darüber hinaus ist anerkannt, dass eine Klimabelastung auch auf andere Weise verursacht werden kann, z.B. durch Stickoxide, Russpartikel und oxidierte Schwefelverbindungen aus dem Luftverkehr in gewissen Schichten der Atmosphäre (vgl. auch [Art. 5 der Klimaschutz-Verordnung, KIV](#))²¹. Die national und international vereinbarten Klimaschutzziele zielen darauf ab, die THG-Konzentration in der Atmosphäre auf ein Niveau zu beschränken, das eine gefährliche Klimaveränderung verhindert.²²

THG-Emissionsreduktion: Da THG-Emissionen insbesondere bei der Verbrennung fossiler Energien entstehen, erfolgen THG-Emissionsreduktionen insbesondere durch die Verwendung von effizienteren oder alternativen Technologien und Verfahren sowie durch verändertes Konsumverhalten. Die Nichtnutzung von Lagerstätten fossiler Brennstoffe ist keine Emissionsreduktion.

Netto-Null Ziel der Schweiz: Die Schweiz hat im KIG das Ziel verankert, bis spätestens im Jahr 2050 die Wirkung der in der Schweiz anfallenden von Menschen verursachten THG-Emissionen auf Null zu senken ([Art. 3 Abs. 1 KIG](#)). Netto-Null-Emissionen werden erreicht durch die grösstmögliche THG-Emissionsreduktion und den Ausgleich der Wirkung der verbleibenden Emissionen durch die Anwendung von Negativemissionstechnologien (NET; [Art. 2 Bst. d KIG](#)). Das Ziel von Netto-Null Emissionen bis spätestens 2050 gilt auch für Unternehmen ([Art. 5 Abs. 1 KIG](#)). Dabei sind mindestens die direkten und indirekten Emissionen zu berücksichtigen.

Absenkpfad für THG-Emissionen: Um das Netto-Null Emissionsziel bis spätestens 2050 für Unternehmen zu erreichen, können diese einen Netto-Null-Fahrplan erarbeiten ([Art. 5 Abs. 2 KIG](#), siehe dazu unten). Ein solcher Fahrplan muss für realwirtschaftliche Unternehmen gemäss KIV einen Absenkpfad mindestens für ihre direkten und indirekten THG-Emissionen vorsehen, um die Emissionen schrittweise zu reduzieren ([Art. 3 Abs. 1 Bst. e KIV](#)). Der Absenkpfad muss soweit technisch möglich bis 2050 linear sein und sich an den Richtwerten für die Sektoren Gebäude, Verkehr und Industrie nach Art. 4 KIG orientieren.

Schwer vermeidbare Emissionen: Schwer vermeidbare THG-Emissionen gibt es insbesondere bei industriellen Anlagen, die nicht mit herkömmlichen Verminderungsmassnahmen, wie etwa dem Ersatz von fossilen Brennstoffen, reduziert werden können. Dazu zählen Prozessemissionen in Zementwerken oder Emissionen aus der Verbrennung fossiler Abfälle. Solche Emissionen können durch die Abscheidung und Speicherung von CO₂ (engl. *carbon capture and storage*, CCS) nach heutigem Kenntnisstand bis im Jahr 2050 um rund 90 Prozent reduziert werden. Die verbleibenden industriellen Treibhausgasemissionen lassen sich auch mit CCS nicht vermeiden. Weiter werden schwer vermeidbare Emissionen bei der Abfallverwertung erwartet (z.B. aus Kehrrichtverbrennungsanlagen, aus Deponien, aus Abwasserreinigungsanlagen, Methanschupf aus Biogasanlagen), die nur zum Teil mit CCS vermindert werden können, sowie aus der Landwirtschaft, dem Flugverkehr und der Nutzung synthetischer Gase. Schwer vermeidbare Emissionen müssen (im Zieljahr) mit Negativemissionen ausgeglichen werden.²³

Negativemissionen (engl. *Carbon Dioxide Removal CDR*): Negativemissionen werden durch biologische und technische Verfahren erreicht. Dabei wird CO₂ durch eine menschliche Aktivität aus der Atmosphäre entfernt und dauerhaft gespeichert in Wäldern, Böden, Holzprodukten oder anderen Kohlenstoffspeichern. Das KIG definiert den Begriff der Negativemissionen.²⁴ Ebenfalls auf Negativemissionen be-

²¹ Verordnung vom 27. November 2024 zum Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (Klimaschutz-Verordnung, KIV, SR 814.310.1).

²² Art. 1 KIG i.V.m. Art. 2 Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015 (Klimaübereinkommen, SR 0.814.012).

²³ Siehe auch [Erläuterungen zur Klimaschutz-Verordnung vom 27. November 2024 \(KIV\)](#).

²⁴ S. [Art. 2 Bst. a KIG](#).

zieht sich das CO₂-Gesetz, wenn es im Zusammenhang mit verpflichtenden Kompensationsmassnahmen von «Erhöhung der Senkenleistung» spricht.²⁵ Im internationalen Markt ist dafür der englische Begriff «*Carbon Removal*» oder «*Removal*» gebräuchlich. Die vorliegende Vollzugshilfe verwendet den Begriff Negativemissionen (zu weiteren Begrifflichkeiten in diesem Zusammenhang siehe Ziff. 3.2.).

Aufbaupfad für Negativemissionen: Um das Ziel von Netto-Null-Emissionen bis spätestens 2050 für Unternehmen zu erreichen, wird empfohlen, für den Ausgleich der schwer vermeidbaren Emissionen einen schrittweisen Aufbaupfad für die Anwendung von Negativemissionen vorzusehen ([Art. 3 Abs. 1 Bst. f KIV](#)). Aufbaupfade bilden einen zwingenden Bestandteil von Fahrplänen nach Artikel 5 KIG, wenn schwer vermeidbare Emissionen verbleiben.

Massnahmenhierarchie: Gemäss der Definition des Netto-Null-Ziels der Schweiz soll die Minderung von THG primär durch die Reduktion von THG-Emissionen erfolgen. Negativemissionen sollen nur für den Ausgleich von schwer vermeidbaren Emissionen eingesetzt werden und sind insofern subsidiär.

THG-Emissionen auf Unternehmensebene²⁶: THG-Emissionen, die einem Unternehmen zugeordnet werden können, werden in direkte, indirekte sowie vor- und nachgelagerte Emissionen unterteilt (produktbezogene Emissionen sind Teil davon). Eine **ganzheitliche Betrachtung** umfasst immer alle Kategorien:

- **Direkte Emissionen:** Durch den Unternehmensbetrieb verursachte THG-Emissionen, die insbesondere durch die Verbrennung von fossilen Energieträgern sowie durch (Herstellungs-)Prozesse entstehen (vgl. [Art. 2 Bst. b KIG](#)). Dies entspricht der Kategorisierung als **Scope 1** Emissionen (*direct GHG emissions* nach *GHG Protocol*).²⁷
- **Indirekte Emissionen:** THG-Emissionen, die bei der Bereitstellung der eingekauften Energie verursacht werden (vgl. [Art. 2 Bst. c KIG](#)). Dies entspricht der Kategorisierung als **Scope 2** Emissionen (z.B. *electricity indirect GHG emissions* nach *GHG Protocol* oder Fernwärme bei Gebäuden).
- **Vor- und nachgelagerte Emissionen:** THG-Emissionen, die während dem gesamten Lebenszyklus eines Produkts oder einer Leistung von Dritten bzw. in der Wertschöpfungskette des Unternehmens verursacht werden.²⁸ Die Ermittlung der vor- und nachgelagerten Emissionen richtet sich nach dem Stand der Wissenschaft, namentlich nach dem Standard *Corporate Value Chain (Scope 3) Accounting and Reporting Standard (2011)*²⁹ des *GHG Protocol*³⁰ und entspricht der Kategorisierung als **Scope 3** Emissionen (*other indirect GHG emissions*) nach *GHG Protocol*. Gemäss *GHG Protocol* bestehen 15 Arten von Scope 3 Emissionen, die in der Terminologie des *GHG Protocol*s zusammen mit den Scope 2 Emissionen als indirekte Emissionen bezeichnet werden.

Emissionen innerhalb der Wertschöpfungskette: Zusammen genommen ergeben die direkten, indirekten und die vor- und nachgelagerten Emissionen (Scope 1, 2 und 3) die Emissionen der gesamten Wertschöpfungskette des Unternehmens. Nicht von diesen Kategorien erfasste Emissionen liegen ausserhalb der Wertschöpfungskette eines Unternehmens.

Kompensation: Werden THG-Emissionsreduktionen oder Negativemissionen geltend gemacht, die ausserhalb der Wertschöpfungskette eines Unternehmens (Scope 1-3) oder ausserhalb des Lebenszyklus eines Produkts entstehen, spricht man von Kompensation.

Netto-Null-Fahrpläne für Unternehmen: Das KIG schreibt vor, dass alle Unternehmen spätestens bis 2050 Netto-Null-Emissionen erreichen müssen, wobei mindestens die direkten und die indirekten Emissionen zu berücksichtigen sind ([Art. 5 Abs. 1 KIG](#)); die Berücksichtigung von vor- und nachgelagerten Emissionen wird empfohlen. Zur Erreichung dieses Ziels können Unternehmen und Branchen Fahrpläne erarbeiten ([Art. 5 Abs. 2 KIG](#)). Ein solcher Netto-Null-Fahrplan ist verpflichtend für Unternehmen, die ein Fördergesuch zur Förderung neuartiger Technologien und Prozesse einreichen ([Art. 6 KIG](#)).

²⁵ Art. 2 Bst. h oder Art. 6 CO₂-Gesetz.

²⁶ Die Umschreibung gilt für Unternehmen der Realwirtschaft. Für Unternehmen der Finanzbranche ist aufgrund des Ziels der klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse (Art. 1 Bst. c KIG) auf die durch deren hauptsächlichen Geschäftstätigkeiten verursachten Emissionen abzustellen.

²⁷ S. WBCSD/WRI, *The Greenhouse Gas Protocol. A Corporate Accounting and Reporting Standard* (revidierte Fassung, 2004).

²⁸ Vgl. Art. 2 Abs. 2 KIV.

²⁹ WBCSD/WRI, [Corporate Value Chain \(Scope 3\) Accounting and Reporting Standard, 2011](#).

³⁰ Anhang 1 Ziff. 1 KIV.

Zudem sind grosse Schweizer Publikumsgesellschaften gemäss [Artikel 964a des Obligationenrechts \(OR\)](#) jährlich zur Erstellung eines Berichts über nichtfinanzielle Belange verpflichtet, wozu auch Umweltbelange und insbesondere auch Angaben über die Treibhausgasemissionen gehören. Die Anforderungen an diese Berichterstattung sind in der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange (nachfolgende Berichterstattungs-VO genannt)³¹ präzisiert. Darin wird verlangt, dass die betroffenen Unternehmen einen Transitionsplan veröffentlichen, der mit den Schweizer Klimazielen vergleichbar ist, also einen Netto-Null Fahrplan ([Art. 3 Abs. 3 Bst. a Berichterstattungs-VO](#)). In Ziffer 4.2.3 werden die Anforderungen an solche Netto-Null Fahrpläne/Transitionspläne für Unternehmen der Schweizer Realwirtschaft und der Finanzbranche in Zusammenhang mit klimabezogenen Angaben erläutert.

Lebenszyklus eines Produkts: Bei einer ganzheitlichen Betrachtung wird der gesamte Lebenszyklus eines Produkts erfasst. Der Lebenszyklus eines Produkts (einschliesslich Dienstleistungen) betrifft die aufeinanderfolgenden und miteinander verknüpften Phasen der Lebensdauer eines Produkts. Dazu gehören die Rohstoffgewinnung oder Rohstoffherzeugung aus natürlichen Ressourcen, die Vorbehandlung, Herstellung, Lagerung, der Vertrieb, die Installation, Nutzung, Wartung, Reparatur, Nachrüstung, Überholung und Wiederverwendung sowie die Entsorgung. Dieser Ablauf ist sinngemäss auch für Dienstleistungen anwendbar.

Produktbezogene THG-Emissionen: Solche lassen sich durch Lebenszyklusanalysen (engl. «*life cycle assessment LCA*») messen. Dazu kann beispielsweise der *GHG Protocol* Standard mit dem Titel *Product Life Cycle Accounting and Reporting Standard* verwendet werden (s. Ziff. 4.2.1). Sie sind ein Teil der (Scope 1, 2, und 3) Emissionen eines Unternehmens.³²

3.2 Begriffe und Kontextinformationen zu Kompensationsmassnahmen (Emissionsreduktionen oder Negativemissionen)

Angaben zur Klimabelastung stützen sich heute häufig auf Kompensationsmassnahmen, also Massnahmen, die ausserhalb der Wertschöpfungskette des Unternehmens wirken. Das vorliegende Kapitel erläutert zentrale Begriffe in diesem Zusammenhang. In Ziffer 3.3 werden wesentliche Kriterien für eine lautere Bezugnahme auf Kompensationsmassnahmen definiert.

Kompensation durch Emissionsreduktion oder durch Negativemissionen

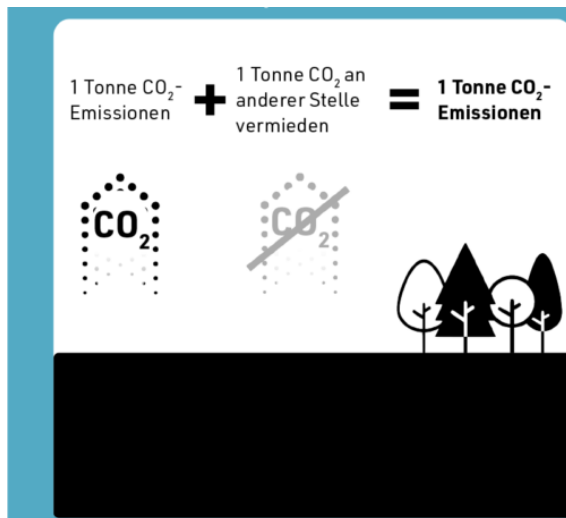
Werden durch Kompensationsmassnahmen Emissionen reduziert, werden diese im Folgenden als «Kompensation durch Reduktion» bezeichnet. Werden der Atmosphäre dauerhaft THG entnommen, werden diese Massnahmen als «Kompensation durch Negativemissionen» bezeichnet.

Die Unterschiede zwischen Kompensationsmassnahmen als Reduktion und als Negativemissionen können **aus globaler Sicht vereinfacht** wie folgt illustriert werden. Beispiele dazu sind im Kasten mit häufig gestellten Fragen unter Ziffer 3.3 beschrieben:

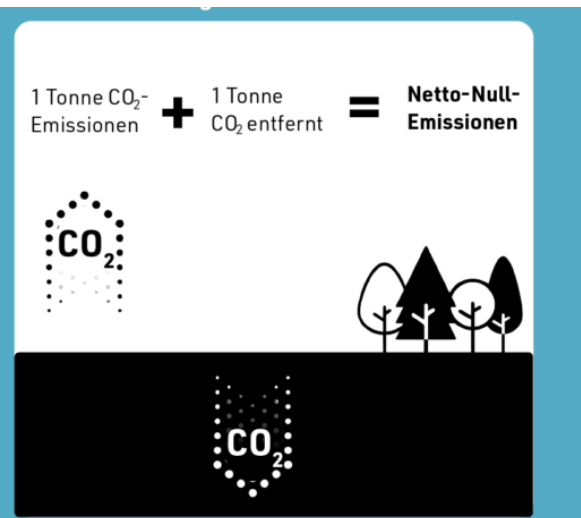
³¹ Verordnung vom 23. November 2022 über die Berichterstattung über Klimabelange (SR 221.434).

³² Vgl. z.B. [Erläuterungen zur Klimaschutz-Verordnung \(KIV\) vom 27. November 2024](#), S. 13-14; Greenhouse Gas Protocol, Product Life Cycle Accounting and Reporting Standard, S. 7.

Emissionsreduktion



Negativemissionen



Bei Kompensation durch Reduktion werden Emissionen ausserhalb der Wertschöpfungskette des Unternehmens reduziert und diese Reduktionen als CO₂-Zertifikate eingekauft. Auch wenn aus bilanzieller Sicht des Unternehmens eine Tonne CO₂ eingespart wurde, werden mit solchen Kompensationsmassnahmen aus globaler Sicht lediglich THG-Emissionsreduktionen erreicht, nicht aber Negativemissionen oder Netto-Null.

Das Schweizer Klimaziel 2030 (verankert im CO₂-Gesetz) sieht Kompensation durch Reduktion im Zusammenhang mit der Kompensationspflicht für Treibstoffimporteure vor, und zwar sowohl im Inland wie auch im Ausland.

Bei Kompensation durch Negativemissionen wird ausserhalb der Wertschöpfungskette des Unternehmens der Atmosphäre dauerhaft CO₂ entnommen. Diese entnommene Menge kann in Form von CO₂-Zertifikaten eingekauft werden. So können Netto-Null-Emissionen erreicht werden.

Das Schweizer Klimaziel 2050 (verankert im KIG) sieht Negativemissionen zur Kompensation schwer vermeidbarer Emissionen vor.

Bildquelle: Swiss Carbon Removal Platform / carbon-removal.ch

In der Vergangenheit wurden für Kompensationsmassnahmen vor allem Reduktionsmassnahmen verwendet. Künftig werden Negativemissionen mit Blick auf das Netto-Null Ziel unter dem KIG eine grössere Rolle spielen. Um die Qualität der Kompensationsmassnahmen zu beurteilen, sind für beide Arten von Massnahmen Beurteilungskriterien (siehe Ziff. 3.3) beizuziehen. Solche Kompensationsmassnahmen können als CO₂-Zertifikate abgebildet und gehandelt werden.

CO₂-Zertifikat: Ein CO₂-Zertifikat (engl. «*carbon credit*», im EU Kontext auch «Emissionsgutschrift» genannt) ist eine übertragbare oder handelbare Einheit, die eine Tonne CO₂-Äquivalent Emissionsreduktion oder Negativemission abbildet. Heute beziehen sich CO₂-Zertifikate meist auf Emissionsreduktionen und noch kaum auf Negativemissionen. CO₂-Zertifikate können durch private oder staatliche Stellen ausgegeben werden und unterschiedliche Qualitätsstandards erfüllen.

Freiwillige und verpflichtende Kompensation

In der Schweiz gilt es zwischen freiwilliger und verpflichtender Kompensation zu unterscheiden:

Freiwillige Kompensation bezeichnet die freiwillige Beschaffung von CO₂-Zertifikaten, welche im Rahmen einer staatlich nicht vorgegebenen Klimaschutzmassnahme eingesetzt werden. Dabei kann es sich um CO₂-Zertifikate nach privaten Standards handeln oder auch um staatlich ausgegebene CO₂-Zertifikate (für die Schweiz sog. Bescheinigungen, siehe nachfolgend), die für freiwillige Zwecke verwendet werden.³³

³³ Staatlich festgelegte Standards auf internationaler Ebene sind CO₂-Zertifikate aus dem multilateralen Paris Agreement Crediting Mechanism «PACM» oder aus bilateralen Ansätzen unter Artikel 6.2 des Klimaübereinkommens. Für staatliche CO₂-Zertifikate der Schweiz siehe «verpflichtende Kompensation».

CO₂-Zertifikat nach privaten Standards: CO₂-Zertifikate, die nach einem privaten (=nicht-staatlichen) Standard ausgestellt wurden. Es gibt verschiedene solche Standards, deren Qualitätsanforderungen unterschiedlich sind.³⁴

Freiwilliger Kompensationsmarkt (engl. *Voluntary Carbon Market VCM*): Der freiwillige Markt umfasst den Handel mit CO₂-Zertifikaten, welche für die freiwillige Kompensation eingesetzt werden.³⁵ Dieser Markt sowie die privaten Standards für CO₂-Zertifikate unterliegen in der Schweiz keiner spezifischen behördlichen Aufsicht.

Verpflichtende Kompensation bezieht sich auf Massnahmen nach CO₂-Gesetz der Schweiz im Zusammenhang mit der Pflicht für Treibstoffimporteure zur Kompensation von CO₂-Emissionen bei fossilen Treibstoffen.³⁶ Dabei werden staatliche CO₂-Zertifikate als sogenannte nationale und internationale Bescheinigungen ausgestellt, gehandelt und abgegeben.

Nationale Bescheinigungen: Dies sind in der Schweiz handelbare staatliche CO₂-Zertifikate (vgl. auch Ziff. 4.2.2). Sie bescheinigen in der Schweiz nachweislich erzielte Verminderungen von Treibhausgasemissionen (Reduktionen) oder Erhöhungen der Senkenleistung (Negativemissionen)³⁷ gemäss den gesetzlich festgelegten Anforderungen. Nationale Bescheinigungen nach dem CO₂-Gesetz erfüllen die Anforderungen gemäss Ziffer 2.3.

Internationale Bescheinigungen: Dies ist ein Begriff, der in der Schweiz, nicht aber international gebräuchlich ist. Diese CO₂-Zertifikate, die nur im Schweizer Recht gültig sind, bescheinigen im Ausland nachweislich erzielte Verminderungen von Treibhausgasemissionen (Reduktionen) oder Erhöhungen der Senkenleistung (Negativemissionen) gemäss den gesetzlich festgelegten Anforderungen.³⁸ Internationale Bescheinigungen nach dem CO₂-Gesetz erfüllen die Anforderungen gemäss Ziffer 2.3. Sie repräsentieren im Rahmen von bilateralen Staatsverträgen (vgl. Art. 6.2 Übereinkommen von Paris) oder eines – noch zu operationalisierenden – multilateralen Mechanismus (vgl. Art. 6.4 Übereinkommen von Paris) ausgestellte internationale CO₂-Zertifikate gemäss dem Übereinkommen von Paris, sogenannte «*Internationally Transferred Mitigation Outcomes (ITMOs)*».³⁹ Die Schweiz rechnet sich die internationalen Bescheinigungen an ihre Klimaziele an (Verpflichtung der Treibstoffimporteure gemäss CO₂-Gesetz). Unternehmen können aber ebenfalls freiwillig solche internationalen Bescheinigungen erwerben.

³⁴ Die bekanntesten privaten Standards sind: GoldStandard und Verra. Siehe auch [“What is the role of carbon standards in the voluntary carbon market?”](#).

³⁵ Unternehmen können zudem auch freiwillig nationale oder internationale Bescheinigungen – wie sie im Rahmen der verpflichtenden Kompensation gehandelt werden - erwerben und stilllegen.

³⁶ Art. 28b ff. CO₂-Gesetz. S. auch nationale Bescheinigungen (Art. 2 Bst. d CO₂-Gesetz), internationale Bescheinigung (Art. 2 Bst. f CO₂-Gesetz) und Emissionsminderungszertifikate (Art. 2 Bst. e CO₂-Gesetz).

³⁷ Vgl. Art. 2 Bst. d CO₂-Gesetz.

³⁸ Vgl. Art. 2 Bst. f CO₂-Gesetz.

³⁹ Vgl. auch Richtlinie [Netto-Null-Fahrpläne](#) des BFE vom 12. Februar 2025, Version vom 14. Februar 2025, basierend auf Art. 5 KIG.

3.3 Exkurs: Häufig gestellte Fragen

Was sind typische Kompensationsmassnahmen für *Emissionsreduktionen*?

Typische Kompensationsprojekte im verpflichtenden Kompensationsmarkt der Schweiz sind die CO₂-arme Wärmeproduktion in Wärmeverbänden oder der Einsatz erneuerbarer Treibstoffe. Im Ausland sind beispielsweise nachhaltige Landwirtschaftspraktiken für den Reisanbau, effizientere Kochöfen oder der Betrieb von E-Bussen als Kompensationsprojekte autorisiert. Das BAFU veröffentlicht Anforderungen an Kompensationsprojekte (*Reduktion* und *Negativemissionen*) sowie die registrierten Projekte im In- und Ausland.⁴⁰ Auf dem freiwilligen Markt sind Wald- und Landprojekte (Nutzung und Schutz) sehr häufig.

Was sind typische Kompensationsmassnahmen für *Negativemissionen*?

Negativemissionen entstehen durch technische oder naturbasierte Ansätze, die der Atmosphäre dauerhaft CO₂ entnehmen und dieses dauerhaft speichern. Dazu gehört zum Beispiel die Aufforstung, die Nutzung von Bioenergie mit CO₂-Abscheidung und-Speicherung, das Ausbringen von Pflanzenkohle oder die maschinelle CO₂-Luftfiltrierung und Speicherung (*direct air capture*).⁴¹ CO₂-Zertifikate für Negativemissionen sind aktuell erst in geringem Umfang auf dem verpflichtenden und freiwilligen Markt verfügbar.

Gehören CCS und CCU auch zu den *Negativemissionstechnologien*?

Die Abscheidung und Speicherung von CO₂ (engl. *carbon capture and storage* CCS) und die Abscheidung und Nutzung von CO₂ (engl. *carbon capture and use* CCU) gelten gemäss dem Weltklimarat IPCC nicht als Negativemissionstechnologien, wenn sie auf fossiles oder prozessbedingtes CO₂ angewendet werden. In diesen Fällen handelt es sich um Reduktionen. **CCS und CCU können nur dann Negativemissionen erzeugen, wenn das CO₂ biogen ist** oder direkt aus der Umgebungsluft abgeschieden und dauerhaft in geologischen Lagerstätten oder Produkten gespeichert wird.⁴²

Wie sind Waldprojekte aus dem freiwilligen Markt einzuordnen?

Im freiwilligen Markt machten im Jahr 2022 Wald- und Landnutzungs- und -schutzprojekte knapp die Hälfte des gesamten Handelsvolumens aus. Das Handelsvolumen für Wald-Klima-Projekte hat sich von 2020 bis 2021 vervierfacht und einen Handelswert von über 1.3 Milliarden USD erreicht.⁴³ Insbesondere umstritten war jüngst, ob **Waldschutzprojekte** die versprochene Klimawirkung leisten können. Bei solchen Projekten wird häufig kein neuer Wald aufgeforstet, sondern bestehender Wald geschützt. Das BAFU stellt prinzipiell keine internationalen Bescheinigungen für Projekte zur biologischen CO₂-Speicherung (auch CO₂-Sequestrierung genannt) sowie zur Reduktion von Entwaldung oder der Degradierung von Wäldern im Ausland aus.⁴⁴ Angesichts der Bedeutung dieser Themen im Klimakontext unterstützt die Schweiz solche Initiativen jedoch über andere Kanäle, wie z.B. das REDD+-Programm, an dem sich die Schweiz finanziell beteiligt.

Wann ist Dauerhaftigkeit erfüllt?

Qualitativ gute Kompensationsprojekte (*Reduktion* und *Negativemissionen*) müssen dauerhafte Emissionsreduktionen oder Senkenleistungen/*Negativemissionen* garantieren. Generell haben technische Lösungen eine höhere Dauerhaftigkeit als konventionelle naturbasierte Ansätze.⁴⁵ Beispielsweise existieren bei Wald- und Moorschutzprojekten Risiken wie Waldbrände, Schädlingsbefall oder illegale Abholzung. Für nationale und internationale Bescheinigungen der Schweiz⁴⁶ gilt: Wenn die Senkenwirkung umgekehrt wird, so dass die Kohlenstoffsенке zur Emissionsquelle wird, werden die betroffenen Bescheinigungen im Register markiert und nicht mehr für die Erfüllung der Kompensationspflicht anerkannt.

⁴⁰ [CO₂-Kompensation: Projekte und Programme, Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde, Mai 2025.](#)

⁴¹ Ein [Bericht des Bundesrats zu Negativemissionen](#) vom September 2020 liefert einen systematischen Überblick der heute bekannten Ansätze.

⁴² Ein grafischer Überblick dazu ist in der Richtlinie [Netto-Null-Fahrpläne](#), S. 23 enthalten.

⁴³ [Bedingungen für Massnahmen zur biologischen Sequestrierung durch Waldprojekte im Ausland für die Kompensation von Treibhausgas Emissionen, 2022.](#)

⁴⁴ [Anhang L: Zulässige und ausgeschlossene Projekt- und Programmtypen, Version 1.1.](#)

⁴⁵ [The State of Carbon Dioxide Removal 2024 – 2nd Edition. DOI 10.17605/OSF.IO/F85QJ \(2024\).](#)

⁴⁶ [20. Newsletter CO₂-Kompensation der Schweiz, 28. August 2024.](#)

Das kann zum Beispiel bei einem Brand in einem bewirtschafteten Wald passieren. Wenn die Kompensationspflicht in der Vergangenheit mit Bescheinigungen aus Senkenprojekten erfüllt wurde, kann es sein, dass sich diese später als nicht dauerhaft (auch permanent genannt) herausstellen. Dann muss die Kompensationspflicht aus der Vergangenheit nochmals neu erfüllt werden. Die in der Vergangenheit abgegebenen Bescheinigungen werden also rückwirkend ungültig.

Wie beurteilt das BAFU die privaten Standards?⁴⁷

Der freiwillige Markt ist ein freier Markt und unterliegt in der Schweiz keiner spezifischen behördlichen Aufsicht. Der internationale freiwillige Markt für CO₂-Zertifikate besteht schon seit bald zwanzig Jahren. Der Markt ist geprägt durch eine Vielzahl von privaten Anbietern (darunter auch einige Schweizer Firmen) und Zertifizierungs-Standards. Oft ist nicht gesichert, dass private Standards die Einhaltung aller notwendigen Qualitätskriterien hinsichtlich der Herausforderungen Zusätzlichkeit (auch Additionalität genannt), Reduktions- bzw. Senkenleistung, Dauerhaftigkeit (auch Permanenz genannt) und keine Doppelzählung für alle Projekttypen sicherstellen.

Der freiwillige Markt kann mit seiner Effizienz und Innovationskraft einen wichtigen Teil zum Erreichen des Netto-Null-Ziels beisteuern. Dies aber nur, wenn die CO₂-Zertifikate und die Labels das liefern, was sie versprechen.

⁴⁷ [Regelung des freiwilligen Kohlenstoffmarktes, Bericht des BAFU zuhanden der UREK-S, 9. März 2023.](#)

4 Anforderungen, Standards und weitere Hilfestellungen für den Nachweis klimabezogener Angaben

Zur Objektivierung und Überprüfung klimabezogener Angaben stehen grundsätzlich eine Vielzahl von Standards und Methoden zur Verfügung. Diese unterscheiden sich insbesondere hinsichtlich ihrer **Rechtsnatur** (staatlich oder privat) und der **Thematik**, für welche sie anzuwenden sind (z.B. THG-Bilanzierung mit sektorspezifischen Empfehlungen, Standards für Kompensationszertifikate, Netto-Null-Transitionspläne/Fahrpläne für Unternehmen).

Nach einer Darstellung der allgemeinen Anforderungen (Ziff. 4.1) folgt ein Überblick über die in Schweizer Regulierungen referenzierten Methoden und Standards (Ziff. 4.2). In Ziffer 4.3 werden weitere freiwillige Standards und gebräuchliche Prinzipien als Hilfestellung aufgeführt – ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Insbesondere private Standards unterliegen häufigen Änderungen. Unternehmen können auch gleichwertige oder neue Standards verwenden, sofern diese den allgemeinen Anforderungen entsprechen. Das BAFU beobachtet die Entwicklungen in diesem dynamischen Bereich kontinuierlich.

4.1 Allgemeine Anforderungen an den Nachweis klimabezogener Angaben

Die Wahl geeigneter Standards und Methoden obliegt den Unternehmen. Eine klimabezogene Angabe ist insbesondere dann durch objektive und überprüfbare Grundlagen belegt, wenn die folgenden Anforderungen erfüllt sind.

- **Objektivität:** Der Nachweis beruht auf aktuellen, anerkannten Standards und Methoden und berücksichtigt insbesondere – soweit vorhanden – gesetzlich referenzierte Standards und Methoden, so dass die Angabe als wahr angesehen werden kann. Bei der Beurteilung werden insbesondere die folgenden Kriterien berücksichtigt: Transparenz und wissenschaftliche Qualität der Methodik; gute Governance, insbesondere betreffend Vermeidung von Interessenkonflikten, zum Beispiel durch Verifikation des (privaten) Standards durch eine unabhängige Organisation; Übereinstimmung mit staatlichen Vorgaben (national/international); Praxistauglichkeit im Markt.
- **Angemessene Methodik:** Die Annahmen, Referenzzeiträume, Standards und Methoden, auf welchen eine klimabezogene Angabe basiert, sind so zu wählen, dass sie in Bezug auf das betreffende Produkt oder Unternehmen angemessen sind und die daraus abgeleitete Angabe aktuell und nicht irreführend ist. Insbesondere bei vergleichenden Angaben ist sicherzustellen, dass diese nicht nur formal vergleichbar sind (siehe Anhang 1), sondern auch auf gleichwertigen Daten, Methoden und Annahmen basieren.
- **Zukunftsbezogene Angaben:** Grundlagen, die Angaben über zukünftig verringerte Klimabelastungen (z.B. «Netto-Null 2030») untermauern, zeigen die realistische Umsetzung der geplanten Massnahmen auf (bei unternehmensbezogenen Angaben z.B. mittels Transitions- oder Netto-Null-Fahrplan, s. Ziff. 4.2.3) und stellen eine objektive Überprüfbarkeit sicher (z.B. mittels jährlicher Fortschrittsberichte).
- **Nachvollziehbarkeit:** Die Grundlagen, auf denen eine klimabezogene Angabe basiert – einschliesslich allfällig herangezogener Standards, der verwendeten Methode(n) sowie zugrunde gelegter Annahmen und Referenzzeiträume – müssen verfügbar sein. Im Streitfall muss das kommunizierende Unternehmen in der Lage sein, die Richtigkeit der Angabe anhand objektiver und überprüfbarer Grundlagen zu belegen. D.h. es ist zwar nicht verpflichtet, eine klimabezogene Angabe vorgängig einer unabhängigen Drittpfung zu unterziehen, trägt allerdings das Risiko, dass die Angabe ohne entsprechende Belege ihrer Richtigkeit unlauter ist. Das Klarheitsgebot (Irreführungsverbot) verlangt zudem, dass die wesentlichen Informationen für das Verständnis bereits mit der Angabe offengelegt werden. Diese Informationen sind bei der Veröffentlichung der Angabe – unter Wahrung allfälliger vertraulicher Informationen – leicht auffindbar und in unmittelbarer Nähe zur getätigten Angabe bereitzustellen. Weitergehende Informationen können etwa über einen Weblink oder QR-Code zugänglich gemacht werden. Hohe Anforderungen an die Transparenz und Nachvollziehbarkeit bestehen insbesondere hinsichtlich der Berechnung der Klimabelastung, der Art erfolgter oder geplanter Klimabelastungsminderungen sowie allfällig einbezogener Kompensationsmassnahmen.

4.2 In der Schweizer Gesetzgebung referenzierte Standards und Methoden

4.2.1 THG-Bilanzierung und weitere Messgrössen

Für Unternehmen der Realwirtschaft: In den Erläuterungen der KIV zur Berechnung der Treibhausgasemissionen von Unternehmen der Realwirtschaft wird das **GHG Protocol** referenziert.⁴⁸ Es besteht aus diversen methodischen Empfehlungen und ist ein etablierter und breit akzeptierter Standard zur Bilanzierung (Accounting) unternehmens- und produktbezogener THG-Emissionen.⁴⁹ Die Methodik des *GHG Protocols* hat sich weitgehend als Standard durchgesetzt und wird bereits von zahlreichen Unternehmen angewendet. Zudem beziehen sich viele weitere Standards, insbesondere zur Klimaberichterstattung und -zielsetzung, auf die Bilanzierung nach *GHG Protocol*. Die *GHG Protocol*-Standards werden regelmässig überarbeitet.⁵⁰ Zudem wird derzeit ein neuer, ergänzender Standard entwickelt.⁵¹

Das Schweizer Recht referenziert mehrere *GHG Protocol*-Standards. Zur Kategorisierung von vor- und nachgelagerten Emissionen verweist die KIV auf den *Corporate Value Chain (Scope 3) Accounting and Reporting Standard (2011)*⁵² und zusätzlich auf die zugehörige *Scope 3 Calculation Guidance (2013)*⁵³. Die Richtlinie Netto-Null-Fahrpläne des Bundesamtes für Energie (BFE) verweist zudem auf den *Corporate Accounting and Reporting Standard (2004)*⁵⁴ und die *Scope 2 Guidance (2015)*⁵⁵.

Für Produkte: Für die Bilanzierung produktbezogener THG-Emissionen, einschliesslich dienstleistungsbezogener Emissionen ist insbesondere der *GHG Protocol*-Standard *Product Life Cycle Accounting and Reporting Standard (2011)*⁵⁶ relevant.

Für Gebäude (inkl. Immobilien- und Hypothekenportfolien): Die interkantonale Konferenz Kantonalen Energiedirektoren (EnDK) veröffentlicht energiepolitische Leitlinien zu Gebäuden. In den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) werden die energierechtlichen Mustervorschriften im Gebäudebereich festgehalten.⁵⁷ Der Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) ist das Bewertungs- und Beratungsinstrument für Sanierungskonzepte von Gebäuden.⁵⁸ Informationen zu Netto-Null-Gebäuden finden sich bei Minergie⁵⁹, dem Baustandard für neue und modernisierte Gebäude. Für eine standardisierte Berechnung der Emissionen ganzer Immobilien- und Hypothekenportfolien stellt das BAFU zudem einen CO₂-Rechner zur Verfügung.⁶⁰ Er basiert auf den relevanten SIA-Normen und berechnet Normemissionen für Scope 1 (Heizung und Warmwasser), Scope 2 (Stromverbrauch und Fernwärme) und kann erste Abschätzungen zu Scope 3 (Baumaterialien) liefern. Die relevanten Emissionsfaktoren basieren auf dem Schweizer Treibhausgasinventar. Im Rahmen des freiwilligen Klimatests für den Schweizer Finanzmarkt⁶¹ wird zudem der Schweizer Absenkpfad für den Gebäudesektor (umgerechnet in CO₂-Äquivalent pro Energiebezugsfläche pro Jahr) als Vergleichs- und Zielgrösse beigezogen.

Für Finanzinstitute und -produkte: Das KIG schreibt vor, dass die Finanzmittelflüsse klimaverträglich ausgerichtet werden sollen ([Art. 1 Bst. c KIG](#)). Klimaverträglich sind Investitionen, Finanzierungen und Versicherungen, wenn sie mit dem Ziel von Netto-Null Treibhausgasemissionen bis 2050 im Einklang stehen. Gemäss [Artikel 5 Absatz 1 KIG](#) müssen alle Unternehmen spätestens im Jahr 2050 Netto-Null-Emissionen aufweisen. Zudem soll der Schweizer Finanzmarkt einen effektiven Klimazielbeitrag leisten ([Art. 9 KIG](#)). Für Unternehmen der Finanzwirtschaft ist daher zentral, dass alle relevanten Geschäftstätigkeiten (wie Investitionen, Finanzierungen, Versicherungen) einbezogen werden. Mittels regelmässig

⁴⁸ S. [Erläuterungen zur Klimaschutz-Verordnung vom 27. November 2024 \(KIV\)](#), S. 13-14; BFE, Richtlinie [Netto-Null-Fahrpläne](#) des BFE, S. 12.

⁴⁹ S. insb. [GHGP, A Corporate Accounting and Reporting Standard \(revised edition\)](#).

⁵⁰ S. <https://ghgprotocol.org/ghg-protocol-corporate-suite-standards-and-guidance-update-process>.

⁵¹ [Accounting and reporting for impacts of actions and market instruments on corporate GHG reporting, 2024](#).

⁵² S. Anhang 1 Ziffer 1 KIV und [Corporate Value Chain \(Scope 3\) Accounting and Reporting Standard, GHGP, 2011](#). Dieser *GHG Protocol*-Standard wird derzeit überarbeitet.

⁵³ Anhang 1 Ziff. 1 KIV; [Technical Guidance for Calculating Scope 3 Emissions, version 1.0, GHGP](#). Diese *GHG Protocol*-Guidance wird derzeit überarbeitet.

⁵⁴ [GHGP revised, 2004](#). Dieser Standard wird derzeit überarbeitet.

⁵⁵ [GHG Protocol Scope 2 Guidance, 2015](#). Diese Guidance wird derzeit überarbeitet.

⁵⁶ [Product Life Cycle Accounting and Reporting Standard, GHGP, 2015](#).

⁵⁷ [Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich \(MuKE\), Ausgabe 2025](#).

⁵⁸ [Gebäudeenergieausweis der Kantone \(GEAK\)](#).

⁵⁹ [Netto Null - Minergie](#), getragen von Kantonen, dem Bund sowie der Wirtschaft.

⁶⁰ Siehe auch www.bafu.admin.ch/co2-rechner-gebäude.

⁶¹ Mehr Informationen unter www.bafu.admin.ch/pacta-klimatest und www.bafu.admin.ch/co2-rechner-gebäude. Der Absenkpfad umgerechnet in CO₂-eq/Energiebezugsfläche wird im Annex des Berichts zum Klimatest 2024 dargestellt: [PACTA Climate Test Switzerland 2024: «WALKING THE WALK?», 2024](#). Der CO₂-Rechner kann unlicenziert beim BAFU als R-Skript bezogen werden climate@bafu.admin.ch.

durchgeführten Klimatests erfasst der Bund regelmässig, wie klimafreundlich der Schweizer Finanzmarkt investiert und inwieweit die Anstrengungen der Finanzinstitute wirken ([Art. 30 KIV](#)). Der Klimatest muss sich dabei auf eine international anerkannte, wissenschafts- und szenariobasierte Methode stützen, die im Markt unlizenziert zur Verfügung steht. Die Methode muss zudem für die verschiedenen Anlageklassen und innerhalb der Anlageklassen für verschiedene, besonders klimarelevante Wirtschaftssektoren spezifische quantitative und qualitative Ergebnisse liefern ([Art. 30 Abs. 3 KIV](#) und Erläuterungen zur KIV).

Weil die in den Portfolien gehaltenen Unternehmen aus verschiedenen Wirtschaftssektoren unterschiedliche Rollen bei der Transition der Weltwirtschaft zu Netto-Null-Emissionen spielen, sind unterschiedliche Strategien für Unternehmen der Finanzwirtschaft notwendig, um die Transition zu unterstützen. Es braucht daher geeignete Messgrössen, sowohl für die Reduktion und Substitution klimaschädigender wie auch für die Unterstützung alternativer, klimaverträglicher Technologien.⁶² Investitionsentscheide sind zudem per Definition zukunftsgerichtet. Daher müssen auch zukunftsgerichtete Indikatoren wie Produktions- und Kapazitätsdaten von Unternehmen beigezogen werden. Die CO₂-Bilanzierung gemäss *GHG Protocol* greift daher für die Analyse von Unternehmen der Finanzwirtschaft sowie für Finanzportfolien zu kurz. Für Finanzprodukte mit Aktien- und Unternehmensanleihen empfiehlt der Bundesrat die sogenannten *Swiss Climate Scores*⁶³ zur verwenden und zu veröffentlichen, ein Datenset mit mehreren klimarelevanten Messgrössen.

4.2.2 Durch den Bund bescheinigte Kompensationsmassnahmen

Für nachweislich erzielte Emissionsreduktionen und Negativemissionen stellt das BAFU handelbare CO₂-Zertifikate in Form von nationalen und internationalen Bescheinigungen aus.⁶⁴ Diese werden von kompensationspflichtigen Treibstoffimporteuren verwendet, können aber von Unternehmen auch für die freiwillige Kompensation zum Beispiel von Flugemissionen erworben werden. Die Anforderungen an die Kompensationsprojekte und -programme erfüllen alle Prinzipien aus Ziffer 2.3.

Zentral ist der Nachweis, dass die Emissionsreduktionen und Negativemissionen zusätzlich entstehen und ohne Projekt bzw. Programm nicht eingetreten wären und dass deren Wirkung nicht überschätzt wird (Ziff. 3.3). Kompensationsprojekte und -programme im Ausland müssen zudem die nachhaltige Entwicklung im Gastland fördern, Umweltintegrität und Transparenz müssen gewährleistet sein, und die Reduktions- oder Negativemissionsleistung darf nicht bereits von einem anderen Land beansprucht werden (keine Doppelzählung, Ziff. 3.3).

Die genauen Anforderungen sind in den [Artikeln 5 bis 11 der CO₂-Verordnung](#) definiert. Für die Übertragung von ausländischen Emissionsverminderungen (*Internationally Transferred Mitigation Outcomes, ITMOs*) sieht das Übereinkommen von Paris in Artikel 6 zwei Möglichkeiten vor. Durch bilaterale [Vereinbarungen](#) können Länder gemeinsam die Modalitäten festlegen (Art. 6.2). Ausserdem ist ein multilateraler Mechanismus unter der Aufsicht des Übereinkommens von Paris (Art. 6.4) in Erarbeitung, welcher Zertifikate für Emissionsverminderungen ausstellt.⁶⁵

Im Gegensatz zu den meisten privaten Standards werden durch den Bund bescheinigte Projekte immer spezifisch geprüft. Bis auf wenige Ausnahmen genehmigt der Bund keine allgemeine Methodologie, die dann von allen Projekten, welche die Voraussetzungen erfüllen, angewendet werden kann. Der Bund prüft jedes Projekt mit der entsprechenden Methodologie, den projektspezifischen Rahmenbedingungen und Technologien.

Zulässig sind Projekte und Programme unter anderem in den Kategorien Energieeffizienz (angebots- und nachfrageseitig), erneuerbare Energien, Mobilitätsmanagement, Holzprodukte, biogene Treibstoffe mit hohen Standards und biologische und geologische Speicherung von Kohlenstoff. Möglich sind auch Projekte, die Methan, Lachgas oder fluoridierte Gase reduzieren. Des Weiteren können Programme mit mehreren Zwecken durchgeführt werden.

⁶² Vgl. auch [Bericht des Bundesrats in Erfüllung des Postulates 19.3966 der UREK-S, 2019](#).

⁶³ [Swiss Climate Scores](#).

⁶⁴ [CO₂-Kompensation](#).

⁶⁵ [Paris Agreement Crediting Mechanism | UNFCCC](#).

Kategorien, in welchen Projekte und Programme **ausgeschlossen**⁶⁶ sind, finden sich in Anhang L der Mitteilung «Kompensation von CO₂-Emissionen: Projekte und Programme»⁶⁷. Zusätzlich werden **keine Bescheinigungen** für gewisse **Projekte oder Programme im Ausland** ausgestellt.⁶⁸

In der Vollzugsmittteilung⁶⁹ des BAFU sind die Anforderungen und Umsetzungsschritte weiter präzisiert. Alle Projekte und deren Unterlagen werden auf den Webseiten des BAFU publiziert: [Liste registrierte Kompensationsprojekte](#) und [Registrierte Kompensationsprojekte im Ausland](#).

4.2.3 Anforderungen an Netto-Null-Transitionspläne/Fahrpläne

Klimabezogene Angaben können ein Netto-Null-Ziel in Kombination mit einem entsprechenden Transitions- oder Fahrplan enthalten. Für bestimmte Unternehmen ist die Erstellung eines solchen Fahrplans verpflichtend, die entsprechenden Anforderungen sind in der Berichterstattungs-VO⁷⁰ oder in [Artikel 5 KIG](#) und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen geregelt (siehe unten). Für die Beurteilung, ob ein im Rahmen einer klimabezogenen Angabe kommunizierter Fahrplan die lauterkeitsrechtlichen Kriterien der Wahrheit und Klarheit erfüllt, ist auf diese Anforderungen abzustellen – unabhängig davon, ob das betreffende Unternehmen zur Erstellung und Veröffentlichung eines solchen Fahrplans gesetzlich verpflichtet ist oder es dies aus eigener Initiative tut. Nachfolgend werden die wichtigsten Anforderungen, Informationen und Referenzen zur Erstellung von Netto-Null-Fahrplänen zusammengefasst.

Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange (Berichterstattungs-VO): Grosse, nach Art. 964a OR berichtspflichtige Publikumsgesellschaften sind seit dem 1. Januar 2024 zur Veröffentlichung eines Berichts über verschiedene Klimabelange verpflichtet (erstmalig im Jahr 2025 für das Geschäftsjahr 2024). Dazu gehören insbesondere Angaben zu finanziellen Klimarisiken sowie ein Transitionsplan, der mit den Schweizer Klimazielen vergleichbar ist ([Art. 3 Abs. 3 Bst. a Berichterstattungs-VO](#)). Soweit möglich und sachgerecht sollen dabei quantitative Angaben sowie die wesentlichen Grundannahmen und die verwendeten Methoden und Standards offengelegt werden ([Art. 3 Abs. 3 Bst. b Berichterstattungs-VO](#)). Da die Schweizer Klimaziele im KIG festgehalten sind, entsprechen die Anforderungen an einen solchen Transitionsplan für **realwirtschaftliche Firmen den Anforderungen an einen Netto-Null-Fahrplan gemäss KIG** (siehe unten). Prinzipienbasierte Mindestanforderungen an Transitionspläne für Finanzinstitute und institutionelle Investoren sollen gemäss Bundesratsvorschlag direkt in der Berichterstattungs-VO ergänzt werden.⁷¹

KIG und KIV: Gemäss KIG müssen alle Unternehmen bis spätestens im Jahr 2050 Netto-Null-Emissionen aufweisen ([Art. 5 Abs. 1 KIG](#)). Dafür können sie Netto-Null-Fahrpläne erarbeiten ([Art. 5 Abs. 2 KIG](#)). Fahrpläne müssen mindestens direkte und indirekte Emissionen (Scope 1 und 2) und sollten nach Möglichkeit auch relevante Scope 3 Emissionen berücksichtigen. Die KIV legt die Mindestanforderungen an Netto-Null-Fahrpläne für Unternehmen der Realwirtschaft fest.⁷² Diese Mindestanforderungen gelten verpflichtend für alle Unternehmen, welche Finanzhilfen des Bundes für Massnahmen zur Anwendung von neuartigen Technologien und Prozessen nach [Artikel 6 KIG](#) erhalten wollen. Sie gelten auch für alle Unternehmen der Realwirtschaft, die gemäss der **Berichterstattungs-VO** (siehe oben) einen Transitionsplan veröffentlichen müssen (auf der Basis *comply or explain*). Die Anforderungen werden in der Richtlinie Netto-Null-Fahrpläne des BFE (siehe unten) präzisiert. Für Mindestanforderungen an Netto-Null-Fahrpläne für Unternehmen der Finanzbranche referenziert die KIV auf die Berichterstattungs-VO (Ausführungen siehe unten).

Die **Richtlinie Netto-Null-Fahrpläne**⁷³ des BFE präzisiert die **Mindestanforderungen für Unternehmen der Realwirtschaft** weiter. Folgende Punkte dieser Richtlinie sind im Zusammenhang mit der vorliegenden Vollzugshilfe relevant:

⁶⁶ Die vollständige Liste der Projekttypen, für die keine Bescheinigungen ausgestellt werden, befindet sich im [Anhang 3](#) der Verordnung vom 30. November 2012 über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung, SR 641.711).

⁶⁷ [Anhang L: Zulässige und ausgeschlossene Projekt- und Programmtypen, Version 1.1.](#)

⁶⁸ CO₂-Verordnung.

⁶⁹ [Kompensation von CO₂-Emissionen: Projekte und Programme.](#)

⁷⁰ Verordnung vom 23. November 2022 über Berichterstattung über Klimabelange (SR 221.434).

⁷¹ s. <https://www.news.admin.ch/de/nsb?id=99780>. Die revidierte Klimaberichterstattungsverordnung soll zudem auf die Standards des *International Sustainability Standards Board* (ISSB) sowie die *European Sustainability Reporting Standards* (ESRS) anstatt auf die Empfehlungen der *Task Force on Climate Related Financial Disclosures* (TCFD) verweisen, weil diese in die genannten Standards überführt worden sind.

⁷² Art. 5 Abs. 2 KIG i.V.m. Art. 5-7 KIV.

⁷³ Richtlinie [Netto-Null-Fahrpläne](#) des BFE vom 12. Februar 2025, Version vom 14. Februar 2025, S. 11 ff.

- **Bilanzierung der THG-Emissionen:** Zuerst wird eine THG-Bilanz nach den Vorgaben des *GHG Protocol Corporate Accounting and Reporting Standard Handbuchs*⁷⁴ erstellt.
- **Emissionsabsenkpfad:** Der THG-Emissionsabsenkpfad muss soweit technisch möglich linear festgelegt werden. Er darf sich nur auf Massnahmen innerhalb des Unternehmens beziehen. Kompensationsmassnahmen zur Emissionsreduktion können nicht an den Absenkpfad angerechnet werden.
- **Aufbaupfad für Negativemissionen:** Um allfällige schwer vermeidbare direkte und indirekte Emissionen bis spätestens 2050 auszugleichen, müssen Fahrpläne einen Aufbaupfad für Negativemissionen enthalten ([Art. 3 KIV](#), vgl. auch Ziff. 3.1). Auch wird empfohlen, schwer vermeidbare Emissionen aus vor- und nachgelagerten Prozessen (Scope 3) mit Negativemissionen auszugleichen. Die Negativemissionen können innerhalb des Unternehmens erzeugt und/oder in Form von nationalen und internationalen Bescheinigungen nach CO₂-Gesetz⁷⁵ beschafft werden. CO₂-Zertifikate nach privaten Standards (VCM) für Negativemissionen sind hingegen nicht an den Aufbaupfad anrechenbar. Wenn ein Unternehmen selbst erzeugte Negativemissionen an Dritte weiterverkauft, so darf es sich die Wirkung dieser Massnahme nicht mehr an seinen Aufbaupfad anrechnen lassen (Vermeidung von Doppelzählungen).
- **Massnahmenplan:** Auf der Basis der Analyse der Netto-Null-Lösungen wird ein realistischer Massnahmenplan erstellt.
- **Zusätzliche Kompensationsmassnahmen:** Unternehmen können nationale und internationale Bescheinigungen oder CO₂-Zertifikate aus dem freiwilligen Markt sowohl für Reduktionen wie für Negativemissionen **zusätzlich** zum Absenkpfad beschaffen und dies im Fahrplan erwähnen (für Scope 1, 2 und 3), z.B. wenn ein Unternehmen zusätzlich zur eigenen Reduktionsleistung Klimaschutzprojekte im In- oder Ausland unterstützen will. Dabei sind die Prinzipien aus Ziff. 2.3 zu beachten.
- **Verwendung von erneuerbarem/n Strom, Brenn- und Treibstoffen:** Wird im Unternehmen erneuerbarer Strom und/oder werden erneuerbare flüssige oder gasförmige Brenn- und Treibstoffe verwendet und im Netto-Null-Fahrplan aufgeführt, sind entsprechende Herkunftsnachweise HKN⁷⁶ erforderlich. HKN werden in den entsprechenden nationalen Datenbanken für Strom und für Brenn- und Treibstoffe (HKN-Systeme) zugewiesen und bei der Anrechnung entwertet. Je nach Situation sind weitere Belege notwendig.
- **Dekarbonisierungspläne für Betreiber, die eine Verminderungsverpflichtung zur Befreiung von der CO₂-Abgabe haben:** Mit der Revision des CO₂-Gesetzes ab 2025 müssen solche Unternehmen neben der Zielvereinbarung auch einen Dekarbonisierungsplan erstellen ([Art. 31a CO₂-Gesetz](#)). Der Dekarbonisierungsplan enthält einen Absenkpfad bis zum Jahr 2040 für die direkten Emissionen aus der energetischen Nutzung von fossilen Brennstoffen. Ein Ziel für 2050 sowie Ziele für andere Emissionen können auf freiwilliger Basis festgelegt werden. Unter der Voraussetzung, dass die in der spezifischen Vollzugshilfe⁷⁷ beschriebenen Anforderungen erfüllt sind, kann ein Fahrplan nach Artikel 5 KIG auch als Dekarbonisierungsplan verwendet werden.
- Für **Unternehmen der Finanzbranche** schlägt der Bundesrat prinzipienbasierte Mindestanforderungen an Transitionspläne vor (neu: Fahrpläne, in Angleichung an die Terminologie nach KIG), die in der revidierten Berichterstattungs-VO festgelegt werden sollen.⁷⁸ Die Revision wurde in der Vernehmlassung inhaltlich mehrheitlich begrüsst. Weil jedoch spätestens bis im Frühjahr 2026 Änderungen zum Geltungsbereich der allgemeinen Nachhaltigkeitsberichterstattung (geregelt im OR) vorgelegt werden sollen, hat der Bundesrat am 25. Juni 2025 beschlossen, die Revision zu pausieren.⁷⁹

⁷⁴ S. [The Greenhouse Gas Protocol, A Corporate Accounting and Reporting Standard, Revised Edition, März 2004](#).

⁷⁵ Dabei sind ausschliesslich Bescheinigungen für Negativemissionen (Erhöhung der Senkenleistung) zugelassen.

⁷⁶ Mehr Informationen zu HKN: [Herkunftsnachweise und Stromkennzeichnung](#).

⁷⁷ [Verminderungsverpflichtung \(Befreiung von der CO₂-Abgabe\) 2025-2040, Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde an Geschäftstellende, Ein Modul der Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde zur CO₂-Verordnung, 5. aktualisierte Version, Mai 2025; siehe \[Klima: Vollzugshilfen\]\(#\).](#)

⁷⁸ [Vernehmlassungsvorlage zur Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange vom 6. Dezember 2024](#), vgl. Art. 3 Abs. 3 Bst. b Ziff. 1.

⁷⁹ [Medienmitteilung des Bundesrats vom 25. Juni 2025: Bundesrat entscheidet über das weitere Vorgehen zur Klimaberichterstattung von Firmen](#).

4.3 Private Standards und freiwillige Prinzipien

Die folgende Auflistung bietet einen Überblick über weitere gebräuchliche, private Standards, freiwillige Prinzipien und Methoden (ohne Anspruch auf Vollständigkeit). Diese können je nach Thematik als weitere Hilfestellungen dienen. Ob sie sich als objektive und überprüfbare Grundlage für eine klimabezogene Angabe eignen, muss je nach der in Frage stehenden Angabe und unter Berücksichtigung des betreffenden Kontexts entschieden werden. Da sie nicht in der Schweizer Gesetzgebung referenziert sind, wird in dieser Vollzugshilfe keine Aussage über deren Eignung zur Objektivierung und Überprüfung klimabezogener Angaben gemacht.

4.3.1 THG-Bilanzierung

- EU Product Environmental Footprint Category Rules (PEFCR) / Organisation Environmental Footprint Sectorial Rules (OEFSR)⁸⁰
- ISO 14040:2006: Environmental management — Life cycle assessment — Principles and framework
- ISO 14064-1:2018: Part 1: Specification with guidance at the organization level for quantification and reporting of greenhouse gas emissions and removals
- ISO 14067:2018: Greenhouse gases — Carbon footprint of products — Requirements and guidelines for quantification

4.3.2 Freiwillige Prinzipien und Richtlinien zur Qualität von CO₂-Zertifikaten nach privatem Standard

- Die [Carbon Removals and Carbon Farming \(CRCF\) Verordnung](#) der EU schafft den ersten EU-weiten freiwilligen Rahmen für die Zertifizierung von Kohlenstoffentfernungen, Kohlenstofflandwirtschaft und Kohlenstoffspeicherung in Produkten in ganz Europa. Sie legt EU-Qualitätskriterien sowie Überwachungs- und Berichterstattungsprozesse fest.⁸¹
- Voluntary Carbon Markets Integrity Initiative (VCMI), Claims Code of Practice (Version 2.1, August 2024)⁸² sowie Claims Code – Supplementary Guidance (November 2023)⁸³
- Integrity Council for the Voluntary Carbon Market (ICVCM), Core Carbon Principles, Assessment Framework and Assessment Procedure (Version 2, Januar 2024)⁸⁴
- Gold Standard Claims Guidelines (Version 2.0, Juni 2022)⁸⁵ sowie Fairly Contributing to Global Net Zero - Claims Guidance for Organisational Strategies (Version 2.0, Juni 2024)⁸⁶
- USA: Voluntary Carbon Markets Joint Policy statement and principles, Mai 2024⁸⁷
- Frankreich: Coalition for Paris-aligned and high integrity use of carbon credits, April 2025⁸⁸
- Vereinigtes Königreich: UK government principles on voluntary carbon and nature market integrity, November 2024⁸⁹

4.3.3 Transitionspläne/Fahrpläne und THG-Reduktionsziele

- Science Based Target initiative (SBTi): insbesondere Corporate Net Zero Standard (Version 1.2, März 2024, derzeit in Überarbeitung)⁹⁰ und Corporate Near-Term Criteria (Version 5.2, April 2024).

⁸⁰ Empfehlung (EU) 2021/2279 der Kommission vom 15. Dezember 2021 zur Anwendung der Methoden für die Berechnung des Umweltfussabdrucks zur Messung und Offenlegung der Umweltleistung von Produkten und Organisationen entlang ihres Lebenswegs.

⁸¹ [Verordnung \(EU\) 2024/3012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 zur Schaffung eines Unionsrahmens für die Zertifizierung von dauerhaften CO₂-Entnahmen, kohlenstoffspeichernder Landwirtschaft und der CO₂-Speicherung in Produkten.](#)

⁸² [Claims Code of Practice, Building integrity in voluntary carbon markets, VCMI, 2024.](#)

⁸³ [Claims Code – Supplementary Guidance, VCMI 2023.](#)

⁸⁴ [Core Carbon Principles, Assessment framework and Assessment procedure, IC, 2024.](#)

⁸⁵ [Claims Guidelines, Gold Standard, 2022.](#)

⁸⁶ [Fairly contributing to global Net Zero – Claims Guidance for Organisational Strategies, Gold Standard, 2024.](#)

⁸⁷ [Voluntary Carbon Markets Joint Policy Statement and Principles, FACT SHEET: Biden-Harris Administration Announces New Principles for High-Integrity Voluntary Carbon Markets | The White House, May 2024.](#)

⁸⁸ [ChangeNOW 2025, Coalition for Paris-aligned and high integrity use of carbon credits, Annex to the pledge, Change NOW 2025.](#)

⁸⁹ [Voluntary carbon and nature market integrity: UK government principles – GOV.UK.](#)

⁹⁰ [Corporate Net-Zero Standard criteria, SBTi, 2025.](#)

Aktuell wird das Prinzip der Subsidiarität bei der SBTi Zielsetzung eingehalten.⁹¹ Ob dies auch in der künftigen Version des Standards noch eingehalten wird, ist jedoch unklar. Die Frage, inwieweit SBTi Kompensationsmassnahmen zulässt, ist Teil der aktuellen Revision.⁹² Für Industrien mit hohen Emissionen (inkl. Unternehmen der Finanzwirtschaft) sind ausserdem die sektor-spezifischen Anforderungen zu berücksichtigen.⁹³

- ISO IWA 42:2022: Net Zero Guidelines (in Fortbildung hiervon ist ein ISO Standard on Net Zero in Erarbeitung, angekündigt für 2026)
- Race to Net Zero Criteria⁹⁴
- Gold Standard, Fairly Contributing to Global Net Zero – Framework for organisational climate mitigation strategies (Version 2.0, Juni 2024)⁹⁵

4.3.4 Selbstregulierungen und Empfehlungen für Finanzprodukte

Der Täuschungsschutz nach UWG gilt auch für Finanzprodukte und -dienstleistungen. Gemäss dem Standpunkt des Bundesrats bezüglich *Greenwashing*-Prävention im Finanzsektor⁹⁶ soll zudem klar kommuniziert werden, welches Ziel ein nachhaltiges Finanzprodukt verfolgt. Die reine Berücksichtigung von ESG-Risiken fällt unter die treuhänderischen Sorgfaltspflichten – solche Finanzprodukte sollen nicht als 'nachhaltig' bezeichnet werden (vgl. auch Ziff. 2.4). Weiter informiert die FINMA mit ihrer [Aufsichtsmitteilung 05/2021](#)⁹⁷ zur Prävention und Bekämpfung von *Greenwashing* über die Grundzüge ihrer Erwartungen und den aktuellen Stand der Praxis. Mit dem Rundschreiben 2026/1 «Naturbezogene Finanzrisiken»⁹⁸ konkretisiert die FINMA zudem ihre Aufsichtspraxis zum Management von klima- und weiteren naturbezogenen Finanzrisiken.

Zudem wurden verschiedene freie Selbstregulierungen und Transparenzempfehlungen eingeführt. Von den freien Selbstregulierungen der Schweizerischen Bankiervereinigung SBVg⁹⁹, der Asset Management Association Switzerland AMAS¹⁰⁰ und dem Schweizerischen Versicherungsverband SVV¹⁰¹ hat der Bundesrat am 19. Juni 2024 Kenntnis genommen.¹⁰²

Die Selbstregulierungen setzen gemäss Bundesrat verschiedene Aspekte seines Standpunkts um. Offene Punkte verbleiben aber hinsichtlich der Erfüllung der Selbstregulierungen durch Anwendung von EU-Recht sowie hinsichtlich des zulässigen Referenzrahmens für Nachhaltigkeitsziele und insbesondere hinsichtlich der Durchsetzbarkeit für Kundinnen und Kunden sowie für die eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA. Der regulatorische Handlungsbedarf soll daher – auch mit Blick auf die Entwicklungen in der EU – bis spätestens Ende 2027 nochmals evaluiert werden.

Nachfolgend ein Überblick über diese und weitere freie Selbstregulierungen und Empfehlungen für Finanzprodukte und -dienstleistungen nach Geschäftstätigkeit bzw. Anlageklasse (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

- **Anlageberatung:** Die freie Selbstregulierung für Banken (SBVg)¹⁰³ macht Vorgaben für die Branche zur Berücksichtigung von ESG-Präferenzen bei der Kundenberatung und dem entsprechenden Produkteangebot.
- **Finanzprodukte insb. mit Aktien und Unternehmensobligationen:**

⁹¹ Siehe auch: [So funktioniert SBTi – Science Based Targets Initiative](#).

⁹² [Corporate net-zero Standard V2.0 Terms of Reference, SBTi, 2025](#).

⁹³ [SBTi, Standards and Guidance](#).

⁹⁴ [Race to Zero Criteria 3.0, UNFCCC, 2022](#).

⁹⁵ [Fairly contributing to global net zero, Gold Standard, 2024](#).

⁹⁶ [Standpunkt des Bundesrates bezüglich Greenwashing-Prävention im Finanzsektor vom 16. Dezember 2022](#).

⁹⁷ [FINMA-Aufsichtsmitteilung 05/2021, Prävention und Bekämpfung von Greenwashing, 3. November 2021](#).

⁹⁸ [FINMA-RS 2026/1, Naturbezogene Finanzrisiken, Management der klima- und weiteren naturbezogenen Finanzrisiken vom 12. Dezember 2024](#).

⁹⁹ [SBVg Selbstregulierungen im Bereich Sustainable Finance](#)

¹⁰⁰ [AMAS Selbstregulierung Sustainable Finance, 2025](#).

¹⁰¹ [SVV Selbstregulierung Greenwashing, 2025](#).

¹⁰² [Medienmitteilung vom 19. April 2024, Bundesrat stellt Fortschritte der Finanzbranche bei Verhinderung von Greenwashing fest](#).

¹⁰³ [SBVg Richtlinien zum Einbezug von ESG-Präferenzen und ESG-Risiken für Anlageberatung und Vermögensverwaltung, 2024](#).

- Empfehlung des Bundesrats zur Verwendung der erweiterten Swiss Climate Scores SCS ab 2025¹⁰⁴ insb. mit den Fragen, welches Klimaziel mit dem Finanzprodukt verfolgt wird (Klimaverträglichkeit, Klimawirkung, nichts davon) und einem Indikatorenset;
- Freie Selbstregulierung für Finanzprodukte mit einem Nachhaltigkeitsfokus für Vermögensverwalter (AMAS)¹⁰⁵ und für strukturierte Produkte (SSPA)¹⁰⁶ (keine Vorgaben zu quantitativen, klimarelevanten Indikatoren);
- Empfehlungen zur freiwilligen Publikation von qualitativen Angaben und quantitativen, klimarelevanten Indikatoren für Pensionskassen (ASIP)¹⁰⁷.
- Empfehlungen für Stewardship-Aktivitäten in allen Branchen (AMAS und SSF Swiss Stewardship Code)¹⁰⁸;
- **Anteilgebundene Lebensversicherungen mit Nachhaltigkeitsbezug:** Freie Selbstregulierung (SVV)¹⁰⁹ (keine Vorgaben zu quantitativen, klimarelevanten Indikatoren);
- **Hypotheken:** Freie Selbstregulierung für Banken (SBVg)¹¹⁰, insbesondere mit der Vorgabe für die Branche, dass bei der Hypothekenberatung auch eine Diskussion über den langfristigen Werterhalt und damit auch über die Energieeffizienz geführt wird.
- **Immobilien:** Empfehlungen zur Publikation von quantitativen, energie- und klimarelevanten Indikatoren für Immobilienfondsanbieter (AMAS)¹¹¹ und Immobilienanlagegruppen (KGAST)¹¹² sowie für Pensionskassen (ASIP)¹⁰⁸.

4.3.5 Privatwirtschaftliche Labels

- Das mit Unterstützung des BAFU entwickelte Webportal www.labelinfo.ch gibt einen Überblick über die relevantesten auf dem Schweizer Markt vorhandenen Labels. Dabei kann die Umweltfreundlichkeit von Labels angezeigt werden.
- Der Ecolabel Index listet in der Schweiz gebräuchliche Labels mit Umwelt- und Klimabezug auf: [All ecolabels in Switzerland | Ecolabel Index](#)
- Freiwillige Umweltkennzeichen im [Agreement on Climate Change, Trade and Sustainability ACCTS](#) der Schweiz mit Costa Rica, Island und Neuseeland
- EU-Richtlinie zur Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel (Empowering Consumers Directive, EmpCoD¹¹³; Anforderungen betreffend Anbringen eines Nachhaltigkeits Siegels, vgl. Ergänzung von Art. 2 Abs. 1 Bst. q und r sowie Anh. I Nr. 2a in der Richtlinie 2005/29/EG)
- ISO 14024:2018: Environmental labels and declarations — Type I environmental labelling — Principles and procedures
- ISO 14021:2016: Environmental labels and declarations – self-declared environmental claims (Type II environmental labelling)
- ISO 14025:2006: Environmental labels and declarations — Type III environmental labelling — Principles and procedures

¹⁰⁴ [Swiss Climate Scores \(admin.ch\) V1.0; Erweiterte Swiss Climate Scores 08.12.2023.](#)

¹⁰⁵ [AMAS Selbstregulierung zur Transparenz und Offenlegung bei Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug, Version 2.2, 2025](#)

¹⁰⁶ [SSPA Sustainability Guidelines, 2023 \(in Englisch\).](#)

¹⁰⁷ [ASIP ESG-Reporting Standard: Version 1.1, 2025.](#)

¹⁰⁸ [Swiss Stewardship Code, SSF and AMAS, 2023.](#)

¹⁰⁹ [SVV Selbstregulierung anteilgebundene Lebensversicherungen mit Nachhaltigkeitsbezug, 2025.](#)

¹¹⁰ [SBVg Richtlinie für Anbieter von Hypotheken zur Förderung der Energieeffizienz.](#)

¹¹¹ [AMAS Umweltrelevante Kennzahlen für Immobilienfonds, 2023.](#)

¹¹² [KGAST Umweltrelevante Kennzahlen für Immobilien-Anlagegruppen](#)

¹¹³ [Richtlinie \(EU\) 2024/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2024 zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Informationen.](#)

5 Vollzugshinweise

In der Schweiz existiert ein kombiniertes System aus zivil-, straf- und verwaltungsrechtlichen Massnahmen sowie Selbstregulierung, um *Greenwashing* – insbesondere unlautere klimabezogene Kommunikation – einzudämmen:

- **Zivil- und strafrechtliche Verfahren:** Personen, die in ihren wirtschaftlichen Interessen betroffen sind, Verbände und Konsumentenschutzorganisationen können gegen unlautere klimabezogene Angaben sowohl zivil- als auch strafrechtlich vorgehen.¹¹⁴
- **Behördliche Durchsetzung durch das SECO:** Das SECO kann ebenfalls Zivil- oder Strafklage einreichen, wenn mehrere Personen durch unlautere klimabezogene Angaben in ihren wirtschaftlichen Interessen betroffen sind. Beschwerden können beim SECO mittels eines Formulars eingereicht werden, das auf der Webseite des SECO zur Verfügung steht.¹¹⁵
- **Selbstregulierung durch die SLK:** Die SLK nimmt Beschwerden über irreführende klimabezogene kommerzielle Kommunikation entgegen und gibt Empfehlungen ab, die in der Regel von den betroffenen Marktteilnehmenden befolgt werden. Die SLK hat eine Richtlinie zur kommerziellen Kommunikation mit Umweltbezug / mit Umweltargumenten erlassen.¹¹⁶
- **Konsumentenschutzorganisationen:** Organisationen wie die Stiftung für Konsumentenschutz, die Fédération romande des consommateurs FRC und die Associazione consumatrici e consumatori della Svizzera italiana nehmen Meldungen entgegen (z.B. über die Meldeplattform für Greenwashing¹¹⁷) und können Beschwerden einreichen (z.B. bei der SLK oder dem SECO) sowie zivil- oder strafrechtliche Verfahren einleiten.
- **Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA):** Das Mandat der FINMA enthält den Auftrag, Finanzmarktkundinnen und -kunden vor unzulässigem Geschäftsverhalten zu schützen, insbesondere auch vor Täuschung. Bei der «*Greenwashing*» Thematik geht es der FINMA primär darum, dass die Kundinnen und Kunden nicht in die Irre geführt werden. Mit ihrer [Aufsichtsmitteilung 05/2021](#)¹¹⁸ zur Prävention und Bekämpfung von *Greenwashing* informiert die FINMA über die Grundzüge ihrer Erwartungen und den aktuellen Stand der Praxis im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen sowie am *Point of Sale*.
- **Nachhaltigkeitsberichte nach den Art. 964a-964c OR** müssen elektronisch veröffentlicht werden und mindestens zehn Jahre lang öffentlich zugänglich bleiben. Damit sind die pflichtigen Unternehmen einer **Kontrolle durch die Öffentlichkeit** ausgesetzt. Jede Person ist berechtigt, wegen der Verletzung der Berichtspflichten (Art. 325^{ter} Strafgesetzbuch¹¹⁹) eine Strafanzeige einzureichen. Strafverfolgungsbehörden können auch von Amtes wegen eine Strafuntersuchung einleiten. Zuständig sind die jeweiligen kantonalen Strafverfolgungsbehörden und gegebenenfalls Gerichte. Die aktuellen Bestimmungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung sehen hingegen keine direkte behördliche Kontrolle oder Aufsicht vor.¹²⁰

¹¹⁴ Vgl. insb. [Art. 9 f. UWG](#).

¹¹⁵ Beschwerden können ans SECO adressiert werden: [Beschwerde wegen anderer unlauterer Geschäftspraktiken melden](#).

¹¹⁶ [Richtlinie – Kommerzielle Kommunikation mit Umweltbezug / mit Umweltargumenten der SLK vom 22. November 2023](#).

¹¹⁷ [Meldeplattform der Stiftung für Konsumentenschutz](#).

¹¹⁸ s. [FINMA veröffentlicht Aufsichtsmitteilung zur Prävention und Bekämpfung von Greenwashing, 3.11.2021](#).

¹¹⁹ Schweizerisches Strafgesetzbuch (SR 311.0).

¹²⁰ [25.3336 | Nachhaltigkeitsberichterstattung. Ein Zwischenfazit | Geschäft | Das Schweizer Parlament](#)

Anhang 1 **Allgemeine Grundsätze für die Beurteilung klimabezogener Angaben**

Kommunikationsqualität

Die folgenden Kriterien beziehen sich auf **formale Aspekte** wie die Sprache und die Struktur der Angabe. Sie sollen sicherstellen, dass eine Angabe (i) klar, leicht verständlich, konsistent, und, bei vergleichenden Angaben, zusätzlich (ii) vergleichbar ist.

- (i) **Klarheit, Verständlichkeit und Konsistenz:** Die Angabe und allfällige erläuternde Hinweise werden klar, präzise und zielgruppengerecht formuliert, sodass sie allgemein verständlich sind. Dies setzt voraus, dass die Angabe keine widersprüchlichen Informationen enthält und in sich schlüssig aufgebaut ist. Dabei ist vom allgemeinen Wissensstand von Kundinnen und Kunden auszugehen. Beispielsweise ist zu berücksichtigen, dass viele Adressaten der Kommunikation Angaben zur Klimabelastung nicht klar unterscheiden von Angaben zu anderen Umweltbelastungen. Auch wird klar kommuniziert, ob sich die Angabe auf das gesamte Produkt oder Unternehmen oder nur auf bestimmte Teile des Produkts oder Unternehmens bezieht und wie sie relevant ist (siehe Inhaltsintegrität). Bei Angaben zu geplanten Massnahmen wird zudem klar kommuniziert, dass sich die Angabe auf einen angestrebten zukünftigen Zustand bezieht (statt einem bereits eingetretenen Zustand). So darf ein angestrebter zukünftiger positiver Klimaeffekt, zum Beispiel durch ein Aufforstungsprojekt, nicht zur Begründung einer Angabe zum aktuellen Zustand dienen. Ausserdem sind, soweit relevant, betroffene (Referenz-)Zeiträume klar zu bezeichnen (z.B. «50% Reduktion im Jahr 2030 im Vergleich zu 2020»). Darüber hinaus müssen Bilder, Farben und andere visuelle oder akustische Elemente mit den tatsächlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Behauptungen übereinstimmen und dürfen nicht zu deren Übertreibung führen.
- (ii) **Formale Vergleichbarkeit:** Bei vergleichenden Angaben wird klar und verständlich kommuniziert, welche Produkte, Dienstleistungen oder Unternehmen miteinander verglichen werden und auf welcher Methode der Vergleich beruht. Die angewandte Vergleichsmethode ist so offenzulegen, dass Dritte die Aussage nachvollziehen können.

Inhaltsintegrität

Die folgenden Kriterien beziehen sich auf den **Inhalt der Angabe**, d.h. auf ihre Substanz. Sie stellen sicher, dass die klimabezogene Angabe (i) wahr, (ii) relevant, (iii) adäquat, (iv) aktuell ist und, soweit angezeigt, (v) die nötigen Produktnutzungsinformationen enthält. Die Bewertung von Angaben zur Klimabelastung kann unter Berücksichtigung des Schweizer Ziels gemäss KIG erfolgen, bis spätestens im Jahr 2050 die Wirkung der von Menschen verursachten Treibhausgasemissionen auf Netto-Null zu senken, sowie massgeblicher Zwischenziele.¹²¹ Dies schliesst jedoch nicht aus, dass Klimaangaben vor dem Hintergrund anderer Klimaschutz- oder Netto-Null-Ziele oder gestützt auf andere Standards gemacht werden. Es ist jedoch in jedem Fall eine international anerkannte Methodik zu wählen und Transparenz zu gewährleisten.

- (i) **Wahrheit:** Die Angabe muss wahr sein. Ihre Richtigkeit muss im Streitfall nachgewiesen werden können. Wo sachgerecht, kann dieser Nachweis durch eine unabhängige Überprüfung gestützt werden. Eine vorgängige, ex-ante Überprüfungspflicht besteht jedoch nicht. Weitere Ausführungen zum Nachweis finden sich oben unter Ziffer 4.1.
- (ii) **Relevanz:** Die Angabe bezieht sich auf eine massgebliche Reduktion der Treibhausgasemissionen oder anderweitige relevante Auswirkungen auf die Klimabelastung. Bei Angaben zu Teilen von Produkten oder Unternehmen dürfen wesentliche negative Umweltauswirkungen an anderer Stelle (in der Wertschöpfungskette des Unternehmens oder im Lebenszyklus des Produkts) nicht verschleiert oder mit der ausgewiesenen positiven Klimaleistung aufgerechnet werden. Angaben, die sich auf die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben oder allgemeiner Branchenstandards stützen, müssen die entsprechenden Hinweise enthalten.

¹²¹ Art. 5 Abs. 1 KIG. Siehe die verabschiedeten Zwischenziele für 2030 (Reduktion von 50% gegenüber 1990) sowie 2035 (Reduktion von 65% gegenüber 1990) gemäss CO₂-Gesetz sowie zweiter national festgelegter Beitrag gemäss Übereinkommen von Paris vom 29. Januar 2025 (*Switzerland's Second Nationally Determined Contribution (NDC) 2031-2035*).

- (iii) **Adäquanz:** Die Angabe steht sowohl in Bezug auf die Wortwahl als auch in Bezug auf Aspekte wie Aufmachung und Platzierung im Einklang mit der tatsächlich erzielten Klimaleistung. Es besteht ein Bezug zur Relevanz und zur Verhältnismässigkeit: Je relevanter die tatsächlich erzielte Klimaleistung ist, desto eher darf diese in den Vordergrund gerückt werden. Umgekehrt darf eine Angabe keine überzogenen Behauptungen enthalten, die eine unrealistische oder übertriebene Reduktion der Klimabelastung suggeriert. Es ist sichergestellt, dass die dargestellten Auswirkungen den realen Tatsachen entsprechen, verhältnismässig dargestellt sind und die Angabe keine falschen Erwartungen weckt.
- (iv) **Aktualität:** Die Angabe basiert auf aktuellen Daten und wissenschaftlichen Erkenntnissen. Die Datengrundlage wird regelmässig überprüft und im Fall wesentlicher Änderungen aktualisiert. Wenn sich die zugrundeliegenden Daten und wissenschaftliche Erkenntnisse ändern, werden entsprechende Massnahmen getroffen und die Angabe innert angemessener Frist angepasst.
- (v) **Produktnutzungsinformationen:** Wenn eine Angabe eine spezifische Art der Nutzung oder Entsorgung eines Produkts voraussetzt, die die Klimabelastung wesentlich beeinflusst, werden entsprechende Anweisungen in verständlicher und leicht zugänglicher Weise bereitgestellt. Die Angabe berücksichtigt die Klimawirkungen bestimmter Nutzungs- und Entsorgungsarten nur so weit, als ihre Umsetzung im jeweiligen Kontext realistisch ist.

Anhang 2 EU-Recht und dessen Entwicklungen

Im Rahmen des «Europäischen *Green Deals*»¹²² verschärfte die EU die Regeln im Zusammenhang mit irreführenden, umweltbezogenen Aussagen **für Produkte und Dienstleistungen sowie Unternehmen**. Im Februar 2024 wurde die Richtlinie zur Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel (***Empowering Consumers Directive, EmpCoD***) verabschiedet.¹²³ Die EU-Mitgliedstaaten müssen die *EmpCoD* bis zum 27. März 2026 in nationales Recht umsetzen, welches wiederum spätestens am 27. September 2026 in Kraft treten muss. Kernpunkt der *EmpCoD* ist die Aufnahme der folgenden neuen Tatbestände in die «schwarze Liste» der per se verbotenen Geschäftspraktiken gemäss Anhang I der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken¹²⁴:

- (i) Anbringen eines Labels («Nachhaltigkeitssiegel»), das nicht auf einem Zertifizierungssystem beruht oder nicht von staatlichen Stellen festgesetzt wurde, wobei Mindestanforderungen hinsichtlich Transparenz und Glaubwürdigkeit solcher privater Zertifizierungssysteme aufgestellt werden¹²⁵;
- (ii) Treffen einer «allgemeinen Umweltaussage»¹²⁶ ohne Nachweis einer «anerkannten hervorragenden Umweltleistung»¹²⁷;
- (iii) Treffen einer Umweltaussage zum gesamten Produkt oder der gesamten Geschäftstätigkeit des Gewerbetreibenden, wenn sie sich nur auf einen bestimmten Aspekt des Produkts oder eine bestimmte Aktivität der Geschäftstätigkeit des Gewerbetreibenden bezieht;
- (iv) Die Behauptung, dass ein Produkt aufgrund der Kompensation von Treibhausgasemissionen eine neutrale, verringerte oder positive Auswirkung auf die Umwelt in Bezug auf Treibhausgasemissionen hat.

Hervorzuheben ist, dass sich die expliziten Einschränkungen von Kompensationsmassnahmen gemäss *EmpCoD* ausschliesslich auf produktbezogene Angaben beziehen. Hingegen scheinen Kompensationsmassnahmen bei Angaben zur Klimabelastung von Unternehmen weitergehend zulässig zu sein; die rechtliche Bewertung solcher Aussagen ist nach EU-Recht derzeit jedoch noch offen. Die EU begründet die einschränkende Haltung gegenüber Kompensationen bei produktbezogenen Angaben damit, dass Kundinnen und Kunden mit Aussagen zu einem Produkt suggeriert werde, dass sich diese auf das Produkt selbst oder auf die Bereitstellung und Herstellung oder den Verbrauch dieses Produkts beziehen (und diese somit nicht mit allfälligen Kompensationen rechnen, die ausserhalb des Lebenszyklus des Produktes liegen).¹²⁸ Die *EmpCoD* gilt in erster Linie im *business-to-customer B2C*-Kontext; die *business-to-business B2B*-Kommunikation fällt – im Gegensatz zum UWG der Schweiz – daher nicht direkt in ihren Anwendungsbereich.

Zudem sind gemäss *EmpCoD* Umweltaussagen zu künftigen Leistungen irreführend, wenn sie nicht auf klaren, objektiven, öffentlich einsehbaren und überprüfbar Verpflichtungen beruhen, die in einem detaillierten und realistischen Umsetzungsplan mit messbaren und zeitgebundenen Zielen festgelegt sind und regelmässig von einem unabhängigen Experten überprüft werden, unter Zugänglichmachung der Ergebnisse. Zur Ergänzung der *EmpCoD* wird möglicherweise eine weitere Richtlinie erlassen, die Richtlinie über Umweltaussagen (***Green Claims Directive, GCD***)¹²⁹. Der Entwurf der *GCD* legt Mindestanforderungen an die Begründung, Kommunikation und Überprüfung von ausdrücklichen Umweltaussagen

¹²² Europäische Kommission, der [Europäische Grüne Deal, 2024](#).

¹²³ [Richtlinie \(EU\) 2024/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2024 zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Informationen](#).

¹²⁴ [Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005](#).

¹²⁵ Diese Mindestanforderungen beinhalten, dass das System allen Gewerbetreibenden offensteht, die Anforderungen des Systems in Absprache mit einschlägigen Sachverständigen und Interessenträgern ausgearbeitet werden, Verfahren für den Umgang mit Verstössen – darunter die Möglichkeit des Entzugs oder der Aussetzung der Verwendung des Labels – vorgesehen sind, und dass die Einhaltung der Anforderungen des Systems von einem Dritten überwacht werden, der sowohl vom Systeminhaber als auch vom Gewerbetreibenden unabhängig ist.

¹²⁶ Z.B. «umweltfreundlich», «umweltschonend», «grün», «naturfreundlich», «ökologisch», «klimafreundlich», «umweltverträglich», «CO₂-freundlich», «energieeffizient» oder «biobasiert».

¹²⁷ Eine «anerkannte hervorragende Umweltleistung» kann durch die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 oder der staatlich anerkannten Systeme für Umweltkennzeichnung nach EN ISO 14024 in den Mitgliedstaaten oder durch ein Entsprechen mit Umwelthöchstleistungen für ein bestimmtes ökologisches Merkmal nach anderem gültigen Unionsrecht nachgewiesen werden.

¹²⁸ *EmpCoD*, Präambel (12).

¹²⁹ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen und die diesbezügliche Kommunikation (Richtlinie über Umweltaussagen vom 22. März 2023).

fest. Insbesondere müssen Umweltaussagen gemäss Entwurf vor der Veröffentlichung von einer unabhängigen und akkreditierten Prüfstelle geprüft werden. Ob die *GCD* verabschiedet wird, ist zum Zeitpunkt der Publikation dieser Vollzugshilfe offen.